

Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO)

vom 24. April 1949¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

Art. 1³

Dieses Gesetz regelt das Verfahren in allen bürgerlichen Streitsachen und in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme begründen.

Geltungsbereich

2. Die richterlichen Behörden und Beamten

Art. 2 – Art. 18⁴

3. Die Gerichtsstände

Art. 19⁵

Für Streitigkeiten aus kantonalem Privatrecht gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen sinngemäss.

Kantonales Privatrecht

¹ Mit Revisionen vom 29. April 1956, 27. April 1969, 30. April 1972, 29. April 1973, 24. April 1977, 30. April 1978, 26. April 1981, 27. April 1986, 26. April 1987, 25. April 1993, 28. April 1996 (Genehmigungsbeschluss EJPD am 28. Juni 1996), 25. April 1999, 29. April 2001, 28. April 2002, 27. April 2003, 25. April 2004, 24. April 2005, 30. April 2006 und 29. April 2007.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch StPO vom 27. April 1986. Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

⁴ Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

⁵ Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 20 – Art. 34¹

Art. 35

Fortdauer Eine Änderung der Verhältnisse nach erfolgter Vorladung vor das Vermittleramt oder in Fällen, wo ein Vermittlungsvorstand nicht stattfindet, nach Einreichung der Klage beim Richter*, ändert den Gerichtsstand nicht mehr.

Art. 36

Entscheid und Rechtsmittel ¹Über bestrittene Zuständigkeit erkennt das Gericht selbst. Gegen solche Entscheide des Bezirksgerichtes ist die selbständige Berufung an das Kantonsgericht zulässig.

²Entscheidungen über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten sind, wenn die Zuständigkeit bejaht wird, nur mit der Hauptsache weiterziehbar.

4. Sachliche Zuständigkeit

Art. 37²

Vermittler ¹Der Vermittler leitet die Vermittlung in den zivilrechtlichen Streitigkeiten mit dem Zwecke, die Streitsache zu einem gütlichen Ausgleich zu bringen.

Ausnahmen ²Ein Verfahren vor Vermittleramt findet nicht statt:

1. ...
2. ...
3. in Streitsachen über das Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht;
4. im summarischen und beschleunigten Verfahren;
5. bei Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten;
6. in folgenden Fällen nach ZGB:
 - Art. 30 Abs. 3 (Anfechtung der Namensänderung);
 - Art. 78 (Auflösung eines Vereins);
 - Art. 88 Abs. 2 (Aufhebung einer Stiftung);
 - Art. 106 (Eheungültigkeit);
 - Art. 111 f. und 114 f. (Ehescheidung);

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 29. April 2001.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 1978 und (Abs. 1) durch StPO vom 27. April 1986. Abgeändert (Abs. 2 Ziff. 6) durch LdsgB betreffend Revision des EG ZGB vom 26. April 1987. (Inkraftsetzung: 1. Januar 1988; vom Bundesrat genehmigt am 12. Mai 1987). Aufgehoben (Abs. 2 Ziff. 7) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Aufgehoben (Abs. 2 Ziff. 1) durch GOG vom 25. April 1999. Aufgehoben (Abs. 2 Ziff. 2) und abgeändert (Abs. 2 Ziff. 3 und 6) durch LdsgB vom 29. April 2001. Aufgehoben (Abs. 2 Ziff. 6 bisherige Alineae 2 - 4) durch LdsgB vom 27. April 2003. Eingefügt (Abs. 2. Ziff. 7) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 117 (Ehetrennung);
 Art. 256 und 258 (Anfechtung der Vaterschaftsvermutung);
 Abänderung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils.

7. in folgenden Fällen nach PartG:

Art. 29 f. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
 Abänderung eines Urteils betreffend der Unterhaltsbeiträge (Art. 34 Abs. 4 PartG in Verbindung mit Art. 129 ZGB).

Art. 37a¹

Die Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse ist zuständig für Verfahren aus Miete oder nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen. Schlichtungsstelle

Art. 38²

Der Präsident des Bezirksgerichtes ist zuständig:

1. Für Verfügungen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)

a) als einzige Instanz in folgenden Fällen:

Art. 132 Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung;
 Art. 137 Vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens;
 Art. 146 Anordnung der Vertretung des Kindes;
 Art. 410 Abs. 2 Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter;

Art. 507 Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen;
 Art. 961 und 966 Abs. 2 Vorläufige Eintragung im Grundbuch;

b) unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten:

Art. 28I Gendarstellung;
 Art. 35 bis 38 Verschollenerklärung;
 Art. 42 Abs. 1 Anordnung von Berichtigungen oder Ergänzungen im Zivilstandsregister;
 Art. 75 Anfechtung von Vereinsbeschlüssen;
 Art. 111 Ehescheidung;
 Art. 112 Ehescheidung: betreffend Scheidung sowie der Scheidungsfolgen, über die sich die Parteien geeinigt haben;

Bezirksgerichts-
 präsident:
 einzelne Fälle

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Ergänzt (Ziff. 9) durch LdsgB vom 29. April 1973 und 24. April 1977. Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 1978 (Ziff. 1 lit. b; vom BR genehmigt am 17. Mai 1978) und durch LdsgB betreffend Revision des EG ZGB vom 26. April 1987 (Ziff. 1 lit. a und b; Inkraftsetzung: 1. Januar 1988; vom Bundesrat genehmigt am 12. Mai 1987). Ergänzt (Ziff. 2) und abgeändert (Ziff. 2 und Ziff. 9) durch LdsgB vom 25. April 1993 (vom BR genehmigt am 21. Juni 1993). Abgeändert (Ziff. 3) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Aufgehoben (Ziff. 4) durch GOG vom 25. April 1999. Abgeändert (Ziff. 1 lit. a und b, Ziff. 4 und 8) und eingefügt (Ziff. 10) durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Ziff. 1 lit. b und Ziff. 2) und aufgehoben (Ziff. 7) durch LdsgB vom 27. April 2003. Neue Ziff. 3 eingefügt und bisherige Ziff. 3. - 6. werden zu Ziff. 4. - 7. durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Ziff. 4 lit. d) durch LdsgB vom 29. April 2007.

-
- Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten;
- Art. 169 Abs. 2 Ermächtigung eines Ehegatten zur Beendigung oder Beschränkung der Rechte an der Familienwohnung;
- Art. 170 Abs. 2 Durchsetzung der Auskunftspflicht unter Ehegatten;
- Art. 172 bis 180 Schutz der ehelichen Gemeinschaft;
- Art. 185 Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten;
- Art. 187 Abs. 2, 191 Abs. 1 Wiederherstellung des früheren Güterstandes bzw. der Gütergemeinschaft;
- Art. 189 Anordnung der Gütertrennung auf Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreuungssachen;
- Art. 195a Anordnung der Aufnahme eines Inventars;
- Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2 sowie Schlusstitel Art. 11 Einräumung von Zahlungsfristen; bei hängigen Verfahren betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung oder die Schuld an sich bleibt die Zuständigkeit des Bezirksgerichts vorbehalten;
- Art. 230 Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft;
- Art. 279 Unterhaltsklage;
- Art. 281 bis 284 vorsorgliche Massregeln;
- Art. 286 Abs. 2 Abänderung des Unterhaltsbeitrages;
- Art. 291 Anweisung an die Schuldner;
- Art. 292 Sicherstellung;
- Art. 329 Unterstützungsklage;
- Art. 604 Abs. 2 und 3 Verschiebung der Erbteilung und vorsorgliche Massregeln;
- Art. 651 Abs. 2 Teilung von Miteigentum;
- Art. 662 Abs. 3 Anordnung der Eintragung bei ausserordentlicher Ersitzung;
- Art. 712c Abs. 3 Entscheide über Einsprachen gegen die Veräusserung oder die Vermietung von Stockwerkeigentum oder dessen Belastung mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht;
- Art. 712i Abs. 2 und 3 Ermächtigung zur Anmeldung und vorläufigen Eintragung des Pfandrechtes für Beitragsforderungen der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer;
- Art. 712q und 712r Abs. 2 und 3 Bestellung und Abberufung des Verwalters des gemeinschaftlichen Eigentums der Stockwerkeigentümer;
- Art. 762 Entzug des Nutzniessungsgegenstandes;
- Art. 808 Abs. 1 und 2 und 809 Sicherung des Grundpfandgläubigers;
- Art. 860 Abs. 3 Verfügung über Stellvertretung bei Pfandtiteln;
- Art. 864, 870 f. und OR Art. 971 Kraftloserklärung von Pfandtiteln und Wertpapieren;
- Art. 194a EGZGB Gütertrennung auf Antrag der Gläubiger;
- Art. 194b EGZGB Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes bei Güterverbindung;

- Art. 194c EGZGB Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf Begehren der Gläubiger;
2. für Begehren auf Grund folgender Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR) als einzige Instanz:
- Art. 92 Abs. 2 (Hinterlegungsstelle bei Verzug);
 - Art. 93 Abs. 1 und 2 (Verkauf bei Verzug);
 - Art. 98 Abs. 1 und 3 (Ermächtigung zur Ersatzerfüllung und zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes);
 - Art. 107 (Fristansetzung zur nachträglichen Erfüllung);
 - Art. 204 Abs. 2 und 3 (Feststellung des Tatbestandes und Notverkauf);
 - Art. 226k und 228 (Zahlungserleichterungen beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag);
 - Art. 322a (Bezeichnung des Sachverständigen bei Anteil am Geschäftsergebnis);
 - Art. 337a (Fristansetzung zur Sicherstellung des Lohnes);
 - Art. 366 Abs. 2 (Fristansetzung beim Werkvertrag);
 - Art. 367 (Anordnung der Befundsaufnahme);
 - Art. 383 Abs. 3 (Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage);
 - Art. 427, 435, 444, 445 und 453 (Mitwirkung bei der Feststellung des Tatbestandes und beim Verkauf oder bei der Hinterlegung von Kommissions- und Frachtgut);
 - Art. 496 Abs. 2 Bewertung der Deckung von Faustpfand- und Forderungspfandrechten;
 - Art. 501 Abs. 2 Einstellung der Betreibung gegen Leistung von Realsicherheit;
 - Art. 565 Abs. 2, 603 und 767 Abs. 1 (Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);
 - Art. 584, 619 Abs. 1, 690 Abs. 1, 764 Abs. 1, 797 Abs. 1 und 847 Abs. 4 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);
 - Art. 600 Abs. 3 und 764 Abs. 3 (Verfügung betreffend Abschrift von Rechnung und Bilanz oder Einsicht in die Bücher);
 - Art. 625 Abs. 2 OR (Fristansetzung und vorsorgliche Massnahmen bei mangelnden Mitgliedern oder Organen);
 - Art. 643 Abs. 3 OR (vorsorgliche Massnahmen bei Klage auf Auflösung der Aktiengesellschaft);
 - Art. 685b Abs. 5 OR (Bestimmung des wirklichen Wertes von Aktien);
 - Art. 697 Abs. 4 OR (Gewährung von Auskunft und Einsicht an Aktionäre);
 - Art. 697a–g OR (Einsetzung eines Sonderprüfers);
 - Art. 697h Abs. 2 OR (Einsichtnahme der Gläubiger in die Jahres- und Konzernrechnung der Aktiengesellschaft);
 - Art. 706a Abs. 2 OR (Bezeichnung eines Vertreters der Gesellschaft bei der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch den Verwaltungsrat);
 - Art. 727e Abs. 3 und 727f Abs. 2 – 4 OR (Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle);

-
- Art. 740 Abs. 3 und 741 Abs. 2 OR (Bestellung und Abberufung von Liquidatoren);
- Art. 744 OR (Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der Liquidation);
- Art. 819 Abs. 1 und 857 Abs. 3 (Verfügung über Abschriften von Büchern und Korrespondenzen);
- Art. 770 Abs. 2, 823 und 826 Abs. 3 (Verfügung der Hinterlegung und Entscheid über die Höhe der Sicherheit);
- Art. 891 Abs. 1 (Bestimmung eines Vertreters der Genossenschaft bei Klage der Verwaltung);
3. Für Entscheide nach PartG
- Art. 3 Abs. 2 (Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft);
- Art. 9 und 10 (Ungültigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft);
- Art. 13 Abs. 2 und 3 (Unterhaltsklage);
- Art. 14 Abs. 2 (Ermächtigung eines eingetragenen Partners bei Rechtsgeschäften über die gemeinsame Wohnung);
- Art. 15 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 (Erweiterung und Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners);
- Art. 16 Abs. 2 (Verpflichtung zur Auskunftserteilung);
- Art. 17 Abs. 2 und 4 (Massnahmen zur Aufhebung des Zusammenlebens);
- Art. 20, 22, 23, 24 (Massnahmen zum Schutz des Vermögens eines eingetragenen Partners);
- Art. 29 Abs. 1 (Auflösung der eingetragenen Partnerschaft);
- Art. 19 Abs. 3 (Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: betreffend Auflösung sowie Wirkungen der Auflösung, über die sich die Partner geeinigt haben).
4. Für die im summarischen und beschleunigten Verfahren zu erledigenden Begehren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs als erste Instanz:
- a) Schuldbetreibung
- Art. 57d (Aufhebung des Rechtsstillstandes);
- Art. 77 (Nachträglicher Rechtsvorschlag);
- Art. 80 (Definitive Rechtsöffnung);
- Art. 82 (Provisorische Rechtsöffnung);
- Art. 83 Abs. 4 (Aufhebung der Wirkung des Güterverzeichnisses);
- Art. 85 (Aufhebung oder Einstellung der Betreibung);
- Art. 85a Abs. 1 (Klage um Feststellung, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist).
- b) Betreibung auf Pfändung
- Art. 107 Abs. 5 und 109 (Klage betreffend Drittanspruch);
- Art. 108 Abs. 1 und Art. 109 (Klage auf Aberkennung des Drittanspruchs);
- Art. 111 Abs. 5 (Privilegierter Anschluss);
- Art. 148 (Kollokationsklage).
- c) Betreibung auf Pfandverwertung
- Art. 153a Abs. 1 (Rechtsöffnung bei Betreibung auf Pfandverwertung).

-
- d) **Betreibung auf Konkurs**
 - Art. 166 (Konkursbegehren);
 - Art. 170 (Vorsorgliche Anordnungen);
 - Art. 171 (Ordentliche Konkursöffnung);
 - Art. 181 (Rechtsöffnung in der Wechselbetreibung);
 - Art. 183 (Anordnung von vorsorglichen Massnahmen in der Wechselbetreibung);
 - Art. 189 (Entscheid über Konkursbegehren in der Wechselbetreibung als einzige Instanz);
 - Art. 190 und 191 (Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung);
 - Art. 193 (Konkursamtliche Liquidation);
 - Art. 195 (Widerruf des Konkurses);
 - Art. 196 (Einstellung der konkursamtlichen Liquidation).
 - e) **Konkursverfahren**
 - Art. 230 Abs. 1 (Einstellung des Konkurses mangels Aktiven);
 - Art. 231 (Summarisches Konkursverfahren);
 - Art. 250 (Kollokationsklage);
 - Art. 265a (Feststellung des neuen Vermögens);
 - Art. 268 Abs. 2 (Schluss des Konkursverfahrens).
 - f) **Arrest**
 - Art. 272 (Arrestbewilligung);
 - Art. 278 (Entscheid über Einsprache gegen den Arrestbefehl).
 - g) **Besondere Bestimmungen über Miete und Pacht**
 - Art. 284 (Streitigkeiten betreffend Rückschaffung von Gegenständen).
 - h) **Nachlassverfahren**
 - Art. 293 (Vorsorgliche Massnahmen im Rahmen eines Nachlassverfahrens);
 - Art. 294 und 295 (Bewilligung Nachlassstundung);
 - Art. 298 (Anordnung bezüglich Verfügungsbefugnis des Schuldners);
 - Art. 299 (Neue Pfandschätzung);
 - Art. 304 (Öffentliche Bekanntmachung der Verhandlungen über den Nachlassvertrag);
 - Art. 305 Abs. 3 (Entscheide über das Stimmrecht);
 - Art. 306 Abs. 3 (Ergänzung ungenügender Regelungen im Nachlassvertrag);
 - Art. 306a (Einstellung der Verwertung von Grundpfändern);
 - Art. 313 (Widerruf Nachlassvertrag);
 - Art. 315 (Fristansetzung bei bestrittenen Forderungen);
 - Art. 316 (Aufhebung des Nachlassvertrages);
 - Art. 332 Abs. 2 und 3 (Bestätigung des Nachlassvertrages/Widerruf des Konkurses);
 - Art. 333 (Einvernehmliche private Schuldenbereinigung);
 - Art. 334 (Stundung und Ernennung eines Sachwalters).
 - i) **Notstundung**
 - Art. 338 (Bewilligung Notstundung);

Art. 341 (Aufnahme Güterverzeichnis und sichernde Massnahmen sowie Auftrag an einen Sachwalter);
Art. 345 (Verfügungen in der Stundungsbewilligung);
Art. 347 (Verlängerung der Stundung);
Art. 348 (Widerruf der Stundung);
Art. 350 (Gewährung Notstundung).

5. für Begehren um Vollstreckbarerklärung von ausländischen Urteilen;
6. für Begehren um Erlass von Amtsbefehlen und von vorsorglichen Verfügungen und Massnahmen, wo keine andere Behörde zuständig ist (Art. 247–253);
7. für Begehren um Sicherstellung gefährdeter Beweise (Art. 254–257);
8. für die Erledigung interkantonalen Rechtshilfesachen;
9. für die Beurteilung von Forderungsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.— unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten;
10. Entscheide nach Art. 40 Abs. 2 BGG.

Art. 39¹

besondere bundesrechtliche
Verfahrensvorschriften

¹Der Bezirksgerichtspräsident ist unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten ferner zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten:

1. über die Erstreckung des Mietverhältnisses sowie des nichtlandwirtschaftlichen Pachtverhältnisses und die Beschränkung des Kündigungsrechtes (Art. 272 ff. und 300 OR);
2. aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.— (Art. 343 Abs. 2 und 355 OR);
3. aus Verträgen zwischen Konsumentinnen und Konsumenten sowie Anbieterinnen und Anbietern bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.— im Sinne der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb;
4. in allen übrigen Fällen, in denen das Bundesrecht ein rasches oder einfaches Verfahren vorschreibt, kann er durch den Grossen Rat als zuständig erklärt werden.

²Im Weiteren ist der Bezirksgerichtspräsident erstinstanzlich zuständig in allen Fällen, in denen das Bundesrecht das summarische oder beschleunigte Verfahren vorschreibt.

¹ Ergänzt durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 2) durch LdsgB vom 28. April 1996; Inkrafttreten: 1. Juli 1996. Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001. Abs. 1 Ziff. 1. abgeändert, Ziff. 3. neu eingefügt und bisherige Ziff. 3. wird Ziff. 4. durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 40¹

¹Das Bezirksgericht entscheidet in allen übrigen bürgerlichen Rechtssachen, die nicht einer andern Behörde vorbehalten sind, und über alle Injuriensachen als erste Instanz.

Bezirksgericht:
allgemeine Regel

²Es urteilt ferner in folgenden Fällen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs:

- a) Schuldbetreibung
Art. 83 Abs. 2 (Aberkennungsklagen);
Art. 86 (Rückforderungsklage).
- b) Betreibung auf Konkurs
Art. 187 (Rückforderungsklage).
- c) Konkursverfahren
Art. 242 Abs. 2 (Aussonderungsklage).
- d) Anfechtung
Art. 289 (Anfechtungsklage).

Art. 41 - Art. 42²Art. 43³

¹Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet abschliessend über die Berufungen gegen Entscheide der Präsidenten der Bezirksgerichte.

Kantonsgerichts-
präsident

²Er ist zudem oberer Nachlassrichter gemäss Art. 307 SchKG.

³Er erledigt im Weiteren internationale Rechtshilfesachen.

⁴Er trifft ferner Verfügungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Art. 44⁴

¹Das Kantonsgericht urteilt:

Kantonsgericht

1. als Berufungsgericht über Berufungen gegen Urteile und Bescheide der Bezirksgerichte.
2. als Kassationsinstanz über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse von vertraglichen Schiedsgerichten.

¹ Ergänzt durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 2) und aufgehoben (Abs. 3) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

² Aufgehoben Art. 41 durch VerwGG vom 25. April 1999 und Art 42 durch GOG vom 25. April 1999.

³ Eingefügt (Abs. 2) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2001.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 1969 und 26. April 1981 (Abs. 1, Ziff. 1 und 3). Ergänzt (Abs. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. e) durch LdsgB vom 26. April 1981. Abgeändert (Ziff. 1) durch GOG vom 25. April 1999. Aufgehoben (Ziff. 3 lit. b und d) durch VerwGG vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 3 lit. a) durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 3 lit. a und lit. b) durch LdsgB vom 27. April 2003.

3. als einzige Instanz:
- a) in Streitigkeiten über das Immaterialgüterrecht;
 - b) in Streitigkeiten über das Wettbewerbsrecht, soweit das Bundesrecht nicht ein rasches oder einfaches Verfahren vorschreibt;
 - c) in Stundungs-, Konkurs- und Nachlasssachen nach dem BG über Banken und Sparkassen (Art. 29, 32, 34–37) und nach Art. 1177 und 1178 OR (Gläubigergemeinschaft bei Anleihsobligationen);
 - d) ...
 - e) über Revisionsgesuche gegen Erkenntnisse von vertraglichen Schiedsgerichten und über Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen Schiedsgerichte.

²Das Kantonsgericht ist ferner zuständig in allen Streitsachen, für deren Beurteilung die Bundesgesetzgebung eine einzige kantonale richterliche Instanz vorschreibt.

Art. 45 - Art 47¹

5. Geschäftsordnung und Kanzlei

Art. 48

Leitung der
Geschäfte

Der Präsident des Gerichtes bestimmt die Reihenfolge der zu beurteilenden Geschäfte. Dabei besitzen jedoch die im beschleunigten Verfahren zu erledigenden Streitsachen die Priorität; ferner gehen in der Regel die früher eingeleiteten Fälle den spätern vor.

Art. 49²

6. Der Streitwert

Art. 50

Regel

¹Der Streitwert wird bestimmt durch das klägerische Rechtsbegehren abzüglich des vom Beklagten am Vermittlungsvorstande oder vor Anhebung der Klage anerkannten Betrages.

²Laufende Zinsen und Prozesskosten werden nicht zum Streitwerte geschlagen, wohl aber fällige Zinsen und andere Nebenforderungen.

¹ Abgeändert (Art. 47) durch LdsgB vom 26. April 1981. Aufgehoben Art. 45 durch VerwGG vom 25. April 1999 und Art. 47 durch GOG vom 25. April 1999. Abgeändert (Art. 46) durch LdsgB vom 29. April 2001. Aufgehoben (Art. 46) durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002).

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1956. Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

Art. 51

¹Bei Sachleistungen sind die Parteien durch den Vermittler oder das erstinstanzliche Gericht zur Angabe des Streitwertes zu veranlassen.

Sachleistungen
etc.

²Gehen die Wertung des Klägers und diejenige des Beklagten auseinander, so ist der höhere Betrag massgebend.

³Bei wiederkehrenden Leistungen ist, wenn sich der Streit auf die Leistungspflicht als solche, nicht nur auf eine einzelne Leistung bezieht, der mutmassliche Kapitalwert massgebend.

Art. 52

¹Streitwert von Klage und Widerklage werden nicht zusammengerechnet, massgebend ist der höhere Betrag.

Bei Widerklage
und Klagenhäufung

²In Fällen von Klagenhäufung werden die geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet, wenn und soweit sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.

Art. 53

Geht die Klage nicht auf eine bestimmte Geldsumme und wird der Streitwert von einer Partei offenbar übersetzt angegeben, so hat sie für die daraus entstehenden Mehrkosten auch gegenüber der Gegenpartei aufzukommen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses.

Übersetzter
Streitwert

7. Parteien¹Art. 54²

Jede handlungsfähige Person kann ihre Rechte vor dem Richter selbst verfolgen.

Prozessfähigkeit:
Regel

Art. 55 - Art. 57³

Art. 58

¹Der Mangel der Prozessfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung, sowie der erforderlichen Prozessvollmacht ist in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu berücksichtigen. Kann der Mangel beseitigt werden, so darf an ihn nur dann eine nachteilige Rechtsfolge geknüpft werden, wenn er nicht innert einer vom Gerichte angesetzten Frist behoben wird.

Mängel

¹ Titel abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

³ Aufgehoben durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002).

²Ist Gefahr im Verzuge, kann die prozessunfähige Partei zur Vornahme der notwendigen Prozesshandlung zugelassen werden unter der Bedingung, dass der Mangel innert einer anzusetzenden Frist nachträglich beseitigt werde.

Art. 59

Subjektive Klagenhäufung:
Streitgenossenschaft

¹Mehrere Personen können gemeinsam als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, soweit ihnen das streitige Recht oder die streitige Verpflichtung gemeinsam zukommt.

²Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder als Beklagte belangt werden, wenn es sich um gleichartige Rechtsansprüche handelt, die sich im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe stützen.

³Das Gericht kann jedoch in jedem Stadium die Trennung des Prozesses anordnen, wenn sich aus der gemeinsamen Behandlung Nachteile ergeben oder wenn sich sonst das Verfahren zu weitläufig gestalten würde. Umgekehrt darf es eine Klagenhäufung von sich aus verfügen, sofern dadurch nicht berechnigte Interessen gefährdet werden.

Art. 60

Wirkung

Streitgenossen bilden insofern eine Partei, als die Sache in einem einzigen Verfahren und in einem Urteil erledigt wird. Im übrigen kann jeder Streitgenosse, soweit er nicht durch besondere Rechtsverhältnisse gebunden ist, den Prozess unabhängig von den andern führen.

Art. 61

Objektive Klagenhäufung

¹Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn die Ansprüche gleichgeartet sind oder miteinander im Zusammenhang stehen und für alle Ansprüche das angerufene Gericht zuständig und dieselbe Prozessart zulässig ist.

²Der Richter kann jedoch auch gegen den Willen der Parteien in jedem Stadium des Verfahrens die Trennung der Klagen verfügen, sobald sich aus der Klagenhäufung Nachteile ergeben oder berechnigte Interessen gefährdet werden.

Art. 62

Parteiwechsel bei Veräusserung

¹Wenn der Streitgegenstand während des Prozesses veräussert wird, so kann der Erwerber nur mit Zustimmung der Gegenpartei in den Prozess eintreten.

²Bei Parteiwechsel haftet der Erwerber in jedem Falle neben der bisherigen Prozesspartei für die bereits erlaufenen Kosten.

Art. 63

¹Wenn eine Partei während des Rechtsstreites stirbt oder wenn die Entmündigung über sie eingeleitet wird, so wird das Verfahren eingestellt, bis über den Antritt der Erbschaft oder über die Entmündigung entschieden ist. Bei Tod oder Entmündigung

²Erben, die die Erbschaft annehmen, treten dadurch ohne weiteres auch in den Prozess ein.

³Wenn infolge Ausschlagung der Erbschaft die konkursrechtliche Liquidation eintritt oder wenn die amtliche Liquidation Platz greift, so ist im ersteren Falle die Konkursverwaltung, im letzteren Falle die Erbschaftsverwaltung unter Ansetzung einer Frist aufzufordern, sich über die Fortsetzung des Prozesses auszusprechen. Wird diese abgelehnt, so ist der Prozess als erledigt abzuschreiben.

Art. 64

¹Gerät eine Partei in Konkurs, so ist das Verfahren nach den Vorschriften des BG über Schuldbetreibung und Konkurs einzustellen und der Konkursverwaltung eine Frist anzusetzen, damit sie sich über die Fortsetzung des Prozesses erkläre. Konkurs

²Wird die Fortsetzung auf Rechnung der Masse abgelehnt, so kann der Gemeinschuldner den Rechtsstreit selbständig weiter führen. Das ist jedoch ausgeschlossen, wenn im Prozesse gegen den Schuldner der Anspruch von der Konkursverwaltung anerkannt wird.

Art. 65¹

¹Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft zu machen vermag, dass in einem zwischen andern Parteien hängigen Rechtsstreit die eine obsiege, kann sich ihr bis zum erstinstanzlichen Urteilsspruch zum Zwecke der Unterstützung anschliessen. Die Intervention ist auch dann möglich, wenn die Partei den Prozess nicht selbst fortsetzen will. Intervention: Voraussetzung und Form

²Der Beitritt geschieht durch eine schriftliche Erklärung an das Gericht zu Handen der Parteien. In dieser ist der Grund des Beitrittes anzugeben.

³Im Streitfalle entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit der Intervention endgültig.

Art. 66

¹Der Intervenient muss den Streit in der Lage aufnehmen, in der er denselben vorfindet. Vom Zeitpunkte der Intervention an sind ihm alle Vorladungen und Prozessmitteilungen zuzustellen. Rechtsstellung des Intervenienten

²Er ist berechtigt, die Vorträge und die Beweisführung der unterstützten Partei zu ergänzen. Das Vorgebrachte gilt als von der Hauptpartei vorgebracht, soweit es

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003.

nicht ausdrücklich abgelehnt wird oder mit ihren eigenen Erklärungen oder Handlungen in Widerspruch steht.

Art. 67

Streitverkündung
Voraussetzung

¹Eine Partei, die für den Fall des Unterliegens im Prozesse auf einen Dritten zurückgreifen will oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann diesem durch das Gericht bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses den Streit verkünden.

²Der ins Recht Gerufene ist zu weiterer Streitverkündung berechtigt.

Art. 68

Rechtsstellung
des Litisdenun-
zianten

¹Auf die Teilnahme des ins Recht Gerufenen finden die Vorschriften über die Intervention entsprechende Anwendung.

²Dem ins Recht Gerufenen steht es frei, sich am Prozesse zu beteiligen oder nicht. Aus seiner Beteiligung an der Prozessführung darf nicht auf eine Anerkennung des behaupteten Rückgriffsrechtes geschlossen werden.

³Der ins Recht Gerufene, der sich am Prozesse nicht beteiligt, verliert dagegen das Recht, in der gegen ihn erhobenen Rückgriffsklage die Einrede der ungenügenden Prozessführung seit der erfolgten Streitverkündung entgegenzuhalten.

Art. 69

Entlastung von
der Parteirolle

Wenn der Streitverkünder den Prozess nicht weiterführen will, so hat er das dem ins Recht Gerufenen durch das Gericht mitteilen und ihm eine Frist ansetzen zu lassen zur Erklärung, ob er den Rechtsstreit ebenfalls aufgeben oder auf eigene Gefahr und Kosten fortsetzen wolle. Das Urteil ist jedoch auch in diesem Falle auf den Namen des Streitverkünders zu fällen.

Art. 70

Kostenbeteili-
gung

Der Intervenient und der ins Recht Gerufene, der sich am Prozesse beteiligt, haftet für die Kosten, soweit er sie verursacht hat. Der Gegenpartei dürfen wegen der Intervention oder Streitverkündung keine Mehrkosten belastet werden.

Art. 71¹

Rechtsvertretung

Die Rechtsvertretung richtet sich nach den Art. 31 ff. des Gerichtsorganisationsgesetzes.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GOG vom 25. April 1999. Neue Fassung durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002).

Art. 72 - Art. 78¹**8. Vorladungen, Zustellungen, Fristen, Tagfahrten**Art. 79 - Art. 80²

Art. 81

¹Ist die Vorladung peremptorisch, so ist sie ausdrücklich als solche zu bezeichnen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Nichtbeachtung.

Peremptorische
Vorladung

²Jede ordnungsgemäss erfolgte zweite Vorladung ist von Gesetzes wegen peremptorisch.

Art. 82

Prozessparteien und deren Bevollmächtigte haben jede während des Rechtsstreites eintretende Veränderung des Wohnsitzes dem Richter unverzüglich anzuzeigen; die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsenden Nachteile treffen die Fehlbaren.

Wechsel des
Prozessdomizils

Art. 83

Wenn eine gehörig vorgeladene Partei nicht innert einer halben Stunde nach der in der Vorladung angesetzten Zeit zum Vorstande erscheint, so kann das Gericht oder die gerichtliche Kommission von sich aus oder auf Antrag der erschienenen Partei den Vorstand als verwirkt erklären. In diesem Falle, wie auch im Falle des zu späten Erscheinens, hat die fehlbare Partei die dadurch entstandenen Kosten zu tragen und die erschienene Partei auf deren Begehren angemessen zu entschädigen ohne Rücksicht auf den Prozessausgang.

Tagfahrten:
Verwirkung

Art. 84

¹Die Verschiebung eines Vorstandes und die Erstreckung einer vom Richter angesetzten Frist kann vom Präsidenten eines Gerichtes aus zureichenden und gehörig bescheinigten Gründen bewilligt werden. Gemeinsamen Gesuchen beider Parteien kann immer entsprochen werden. Die Kosten der Verschiebung tragen die Gesuchsteller.

Verschiebung

²In diesem Falle gelangt Art. 81 nicht zur Anwendung.

¹ Aufgehoben durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002.

² Aufgehoben (Art. 79 Abs. 1 und Art. 80) durch GOG vom 25. April 1999. Aufgehoben (Art. 79 Abs. 4) durch LdsgB vom 29. April 2001. Aufgehoben (Art. 79) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 85 – Art. 87¹

9. Prozesskosten

Art. 88²

Art. 89³

Vorschusspflicht ¹Das Gericht kann für die amtlichen Kosten und Gebühren von der Partei, die eine Prozesshandlung anbegehrt, einen Kostenvorschuss verlangen.

²Im Beweisverfahren hat der Beweisführer die durch seine Beweisanträge verursachten Kosten vorzuschüssen.

³Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so wird auf das Verfahren nicht eingetreten oder die anbegehrte Amtshandlung unterbleibt.

Art. 90⁴

Kostentragung ¹Die Gerichtskosten werden mit dem Kostenvorschuss verrechnet; entsprechend dem Verfahrensausgang ist der Rückgriff auf die unterliegende Partei einzuräumen. Bei Bemessung der Gerichtsgebühren ist innerhalb der Grenzen des Tarifs auf die Dauer der Verhandlungen, den Streitwert und auf die Art der Prozessführung Rücksicht zu nehmen.

²Die unterliegende Partei hat dem Gegner alle verursachten Rechtskosten zu ersetzen und ihn auch ausserrechtlich zu entschädigen, soweit er das durch Einreichung einer spezifizierten Kostenrechnung verlangt. Tageskosten können mündlich geltend gemacht werden.

³Fällt der Entscheid nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus oder hat diese eine unnötige Vermehrung der Kosten und Umtriebe verursacht, so können die Kosten verhältnismässig verlegt und die Parteientschädigung entsprechend gekürzt werden. Dabei ist sowohl die grundsätzliche Erledigung der Rechtsfrage, als auch das zahlenmässige Ergebnis für die Partei billig zu berücksichtigen.

⁴Unnötige Kosten hat ohne Rücksicht auf den Prozessausgang die Partei zu tragen, die sie verursacht hat.

¹ Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 29. April 2001.

³ Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Neue Fassung (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 91¹

In Rechtsstreiten zwischen Personen, die verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen sowie Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie kann der Richter ohne Rücksicht auf den Prozessausgang die Kosten ganz oder teilweise wett schlagen.

Verwandte

Art. 92

Für amtliche Kosten und Parteientschädigungen haften Streitgenossen und Intervenienten, diese vom Zeitpunkt der Intervention an, mangels anderer Bestimmung zu gleichen Teilen und solidarisch.

Streitgenossen

Art. 93

¹Bei Vergleich und Gegenstandslosigkeit entscheidet der Richter über die Kosten nach billigem Ermessen.

Bei Vergleich

²Vereinbarungen über die Tragung der Gerichtskosten sind wohl für die Parteien, nicht aber für den Richter verbindlich.

Art. 94²

¹Der Kläger und Widerkläger hat nach Anordnung des Präsidenten auf Begehren der Gegenpartei für eine allfällige Parteientschädigung Sicherheit zu leisten, wenn er in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat oder erweislich zahlungsunfähig ist. Dieselbe Pflicht trifft unter den gleichen Voraussetzungen denjenigen, der ein Rechtsmittel ergreift.

Sicherheitsleistung für Parteientschädigung: Voraussetzungen

²Diese Vorschriften finden nicht Anwendung auf das summarische Verfahren, auf Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, auf Ehe-, eingetragene Partnerschafts-, Vaterschafts- und Vormundschaftsstreitsachen, sowie auf Parteien, die unentgeltliche Rechtspflege geniessen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung und staatsvertraglichen Übereinkünfte. Ausserdem kann aus besondern Gründen die Sicherstellung ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 95

Der Beklagte kann zur Sicherheitsleistung angehalten werden, wenn er während der Dauer des Prozesses aus der Schweiz wegzieht.

Beklagter

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert (Marginale und Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001. Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 96

Verfahren

¹Eine Sicherheitsleistung kann in jedem Stadium des Rechtsstreites durch das Gericht oder dessen Präsidenten verfügt werden. Ihre Höhe wird nach freiem Ermessen festgesetzt. Sie kann später nach Bedürfnis erhöht oder herabgesetzt werden.

²Die Sicherheit kann in bar, durch Hinterlegung solider Wertschriften oder Bürg- und Selbstzahlerschaft geleistet werden.

³Die Sicherstellungsverfügungen sind nur mit der Beschwerde anfechtbar.

Art. 97¹

Folgen der Nichtleistung

¹Wenn die Partei die ihr auferlegte Sicherstellung innert einer ihr angesetzten Frist nicht leistet, so wird die Klage bzw. die angebehrte Rechtsvorkehr ohne Vorstand der Parteien von den Traktanden gestrichen.

²Leistet der Beklagte die Sicherheit nicht, so entscheidet das Gericht auf das einseitige Vorbringen des Klägers auf Grund der Akten.

³Wird die Sicherheit nachträglich, spätestens innert sechs Monaten geleistet und werden zugleich die bisherigen Kosten bezahlt, so ist der Kläger befugt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, sofern das Klagerecht nicht aus andern Gründen inzwischen verwirkt wurde.

⁴In der Sicherstellungsverfügung ist auf die Folgen der Nichtleistung hinzuweisen.

Art. 98 – Art. 103²

10. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens

Art. 104³

Art. 105

Klagen:
Feststellungs-
klage

¹Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der sofortigen Feststellung hat.

Teilklage

²Wenn der Kläger nur einen Teil seines Anspruches einklagt, so kann der Beklagte durch Widerklage die Beurteilung des ganzen Anspruches verlangen.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

³ Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

Art. 106

¹Eine Widerklage ist zulässig, wenn es sich um gleichartige Streitobjekte handelt und wenn für sie nicht ein anderer Gerichtsstand oder ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Widerklage

²Die Widerklage muss schon am Vermittlungsvorstande, und wo ein solcher nicht stattfindet, spätestens bei der Klagebeantwortung angebracht werden.

³Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Aberkennungsklagen und Rückforderungsklagen (Art. 83 und 86 SchKG) am Gerichtsstande der Klage ein selbständiger Gegenanspruch erhoben werden.

Art. 107¹Art. 108²

¹Eine Änderung des Klage- oder Widerklagebegehrens ist nach eingetretener Rechtshängigkeit in der Regel nur mit Zustimmung der Gegenpartei und nur bis zum Schlusse des letzten Vortrages in der Hauptverhandlung oder allfälliger Kommissionalverhandlungen zulässig. Sie kann auch ohne Zustimmung der Gegenpartei zugelassen werden, wenn deren rechtliche Stellung im Prozesse dadurch nicht beeinträchtigt und das Prozessverfahren nicht erschwert oder verzögert wird. Klageänderung

²In Streitigkeiten aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft ist eine Änderung bis zum Schlusse der gerichtlichen Parteiverhandlungen zulässig.

³Eine Partei kann ihren Anspruch jederzeit einschränken.

Art. 109

Solange ein Rechtsstreit bei einem Gericht anhängig ist, braucht sich keine Partei bei einem andern Gericht auf dieselbe Streitsache gegenüber demselben Gegner einzulassen. Einrede der Rechtshängigkeit

Art. 110

Das Verfahren vor den richterlichen Behörden ist mündlich, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt oder ausdrücklich zulässt. Mündlichkeit

¹ Aufgehoben durch StPO vom 27. April 1986.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 111¹

Art. 112²

Rechtliches Gehör

¹Die Parteien haben nach Massgabe des Gesetzes gleichmässigen Anspruch auf volles rechtliches Gehör.

²Die Akten und Protokolle stehen ihnen zu bestimmter Zeit zur Einsicht offen. Sie können sich auf ihre Kosten davon Kopien geben lassen.

³Den patentierten Anwälten werden die Akten auf Begehren zur Einsicht ausgehändigt. Ergeben sich daraus Missstände, so trifft der Gerichtspräsident die erforderlichen Massnahmen.

Art. 113

Prüfung der Prozessvoraussetzungen

¹Der Richter hat von Amtes wegen seine sachliche Zuständigkeit, die Berechtigung und Befähigung der Parteien und ihrer Bevollmächtigten zur Prozessführung, die Formrichtigkeit der Prozesseinleitung und der Ergreifung eines Rechtsmittels zu prüfen und das zur Behebung verbesserlicher Mängel Erforderliche vorzukehren.

²Derartige Verfügungen unterliegen keiner gesonderten Weiterziehung, falls sie nicht den Charakter von Endentscheiden tragen.

Art. 114

Vergleichsversuche

Der Richter kann während des Prozesses jederzeit versuchen, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Es ist den Gerichten unbenommen, aus ihrer Mitte Ausschüsse zur gütlichen Vermittlung der Streitsache zu bestellen.

Art. 115³

Urteilsgrundlagen / Tatbestandsfeststellungen

¹Im Allgemeinen ist es Sache der Parteien, dem Richter das Tatsächliche des Falles darzulegen. Der Richter ist bei der Feststellung des Tatbestandes an die Behauptungen der Parteien und deren Anträge, sowie an das Beweisergebnis gebunden; tatsächliche Behauptungen und Einreden dürfen nicht von Amtes wegen ergänzt werden.

²Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über Streitigkeiten aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft.

³Wenn die Anbringen der Parteien der erforderlichen Klarheit, Vollständigkeit oder Bestimmtheit ermangeln, so ist der Richter befugt, den Mangel durch geeignete Fragen zu beheben.

¹ Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

⁴Er darf die Parteien auch veranlassen, Tatsachen und Beweismittel, die für die Feststellung des wahren Sachverhaltes notwendig erscheinen, vollständig anzugeben.

Art. 116

¹Die Rechtsgrundsätze hat der Richter von Amtes wegen anzuwenden.

Rechts-
anwendung

²Gelangt fremdes Recht zur Anwendung, von dessen Inhalt der Richter keine sichere Kenntnis hat, so ist dieses von der Partei, die sich darauf beruft, nachzuweisen; tut sie das nicht, so darf der Richter Übereinstimmung mit dem einheimischen Rechte annehmen. Das gleiche gilt für den Nachweis von Gewohnheitsrecht und Handelssusanzen.

Art. 117

¹Der Richter darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie verlangt, aber auch nicht weniger, als der Gegner anerkannt hat.

Dispositions-
prinzip

²Vorbehalten sind Ehesachen, soweit nicht vermögensrechtliche Ansprüche im Streite stehen (Art. 158 ZGB).

Art. 118¹

11. Die richterlichen Erkenntnisse

Art. 119²

¹Ein richterliches Erkenntnis, welches über die Streitsache in der betreffenden Instanz materiell abspricht oder das Klagebegehren zurzeit abweist, heisst Urteil.

Arten

²Bescheide sind Erkenntnisse über Prozessvoraussetzungen und prozesshindernde Einreden (Art. 152).

³Beschlüsse sind Erkenntnisse prozessleitender Natur (Beweisbeschlüsse, Kommissionsbestellungen und dergleichen) sowie Abschreibungsbeschlüsse.

Art. 120³

¹Urteile und Bescheide sollen enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes und das Datum des Erkenntnisses;

Inhalt und Form:
vollständige Aus-
fertigung

¹ Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

² Neue Fassung (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Ergänzt (Abs. 1 Ziff. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

2. die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Streitbeteiligter, ihrer Vertreter und Rechtsbeistände, in Ehe-, eingetragenen Partnerschafts- und Vaterschaftssachen auch die Angabe des Heimatortes und des Geburtsdatums der Parteien;
3. die Rechtsbegehren der Parteien und Streitbeteiligten;
4. allfällige Vereinbarungen der Parteien, die vom Gericht genehmigt wurden oder die einen wesentlichen und an der Rechtskraft teilnehmenden Bestandteil des Erkenntnisses bilden;
5. eine gedrängte Darstellung des massgeblichen Tatbestandes einschliesslich des Beweisergebnisses sowie die rechtlichen Entscheidungsgründe;
6. den Rechtsspruch (das Dispositiv) über die gerichtliche Erledigung der Streitsache in direkter Rede einschliesslich des Entscheides über die Kosten und allfällige Ordnungsbussen;
7. die Belehrung über das zulässige ordentliche kantonale Rechtsmittel. Enthält die Rechtsmittelbelehrung eine unrichtige Fristangabe, so gilt diese, wenn sie länger ist als die gesetzliche; wurde sie kürzer angegeben, so gilt trotzdem die gesetzliche Frist;
8. die Unterschriften des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers;
9. das Zustellungsdatum.

schriftliches Dispositiv

²Das schriftliche Dispositiv hat die in Ziff. 1–4 und Ziff. 6–9 genannten Punkte zu enthalten.

Beschlüsse

³Auf Beschlüsse sind die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 sinngemäss anwendbar. Sie sind aber, soweit überhaupt erforderlich, in der Regel nur summarisch zu begründen.

Art. 121¹

Eröffnung und Mitteilung:
Dispositiv

¹Die richterlichen Erkenntnisse sind in der Regel den anwesenden Parteien an Schranken mündlich im Dispositiv zu eröffnen.

²Urteile und Bescheide der Bezirksgerichte sind den Parteien schriftlich im Dispositiv mitzuteilen. Mit der Zustellung des schriftlichen Dispositivs beginnen die Rechtsmittelfristen für die Anmeldung der Berufung (Art. 268 Abs. 1) und für das Gesuch um Erläuterung (Art. 294 Abs. 1), bei Säumnisurteilen auch für das Reinigungsgesuch zu laufen. Bescheide, die das Prozessverfahren nicht beenden und bei deren mündlichen Eröffnung die unterliegende Partei ausdrücklich auf eine Berufung verzichtet hat (Art. 154 Abs. 1), müssen nicht mehr schriftlich mitgeteilt werden.

vollständige Ausfertigung

³Nach Eingang der Berufungsanmeldung wird dem Berufungskläger das erstinstanzliche Urteil oder der Bescheid von Amtes wegen in vollständiger Ausfertigung zugestellt. Die Ausfertigungskosten werden mit den Kosten des Berufungsverfahrens verlegt. Setzt der Berufungskläger die Berufung nach Empfang des vollständigen

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 2 und 6), aufgehoben (Abs. 8) durch GOG vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2007.

Erkenntnisses nicht durch fristgerechte Einreichung der Berufungsschrift fort, so trägt er die Ausfertigungskosten von Gesetzes wegen.

⁴Beschlüsse, die das Prozessverfahren beenden, sind in jedem Falle, andere Beschlüsse aber nur dann separat auszufertigen, wenn sie selbständig weiterziehbar sind und auf das zulässige Rechtsmittel nicht ausdrücklich verzichtet wurde. Andernfalls wird die Ausfertigung mit dem Erkenntnis in der Hauptsache verbunden, sofern dieses vollständig ausgefertigt wird.

⁵Das erstinstanzliche Gericht kann die vollständige Ausfertigung von Erkenntnissen von grundsätzlicher Bedeutung oder von öffentlichem Interesse auch dann anordnen, wenn keine Berufung angemeldet oder auf das zulässige Rechtsmittel ausdrücklich verzichtet wurde. In diesem Falle erfolgt die Ausfertigung auf Staatskosten; doch können die Parteien eine beliebige Anzahl Exemplare gegen Entrichtung der entsprechenden Kanzleigebühren beziehen.

⁶Die Erkenntnisse des Kantonsgerichtes sowie der Schiedsgerichte werden in allen Fällen vollständig ausgefertigt und den Parteien zugestellt. Die Ausfertigungskosten gehören zu den Prozesskosten.

⁷Erkenntnisse, die einer Partei nicht auf dem ordentlichen Wege zugestellt werden können, sind im Dispositiv im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Veröffentlichung

⁸ ...

Art. 122¹

Jedes Erkenntnis einer oberen Instanz, durch das eine Streitsache erledigt wird, ist auf Staatskosten in einer Ausfertigung der untern Instanz mitzuteilen.

Mitteilung an
untere Instanz

Art. 123²

¹Erkenntnisse, die der Berufung unterliegen, treten mit dem unbenutzten Ablauf der Frist für die Berufungsanmeldung, im Falle der Berufungsanmeldung mit dem unbenutzten Ablauf der Frist für die Einreichung der Berufungsschrift, mit der rechtskräftigen Zurückweisung der Berufung wegen Ungültigkeit oder mit dem Rückzug der Berufung in Rechtskraft. Bei Bescheiden, die das Prozessverfahren nicht beenden, tritt die Rechtskraft schon mit dem ausdrücklichen Verzicht auf das Rechtsmittel ein (Art. 154 Abs. 1).

Rechtskraft

²Säumnisurteile erwachsen, soweit gegen sie das Rechtsmittel der Reinigung gegeben ist, mit dem unbenutzten Ablauf der Reinigungsfrist, mit dem Ausbleiben des Gesuchstellers von der Reinigungsverhandlung, mit dem Rückzug des Reinigungsgesuches oder mit der rechtskräftigen Abweisung des Reinigungsgesuches in Rechtskraft.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

³Erkenntnisse, gegen die kein kantonales Rechtsmittel oder nur die kantonalen ausserordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde oder bundesrechtliche Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung gegeben sind, treten mit dem Datum ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Hiervon ausgenommen sind die Beschlüsse über Ausstandsfragen, über Kosten- und Bussenentscheide gegenüber ungehorsamen Zeugen (Art. 184) und über die Anordnung körperlicher oder psychischer Untersuchungen (Art. 199a), welche erst mit dem unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem ausdrücklichen Verzicht auf das Rechtsmittel rechtskräftig werden. Vorbehalten bleiben überdies anderslautende bundesrechtliche Vorschriften.

Art. 124¹

Rechtskraft-
bescheinigung

Die Bescheinigung der Rechtskraft wird durch die Gerichtskanzlei ausgestellt und hat die Angabe des Eintritts der Rechtskraft zu enthalten.

Art. 125²

Ablage

¹Erkenntnisse sind zu den Gerichtsakten zu legen, insbesondere:

1. die administrativen Beschlüsse der Gerichte;
2. die nicht vollständig ausgefertigten Erkenntnisse im Dispositiv;
3. die vollständig ausgefertigten Erkenntnisse in ihrem vollen Wortlaut;
4. die gerichtlichen Vergleiche.

²Kopien sind vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Amtsstempel der Gerichtskanzlei zu versehen.

II. Besonderer Teil

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 126³

Anhebung des
Rechtsstreites

¹Eine Klage ist durch ein Vermittlungsbegehren beim zuständigen Vermittler anzuheben, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

²Ausgenommen sind jene Streitsachen, wo dieses Gesetz die direkte Anhängigmachung beim Richter vorsieht (Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 Ziff. 9).

³Die Klage gilt als angehoben mit der Stellung des Vermittlungsbegehrens, in den Fällen von Abs. 2 mit der Einreichung des Klagebegehrens beim Richter.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Abgeändert durch StPO vom 27. April 1986 (Abs. 1) und durch LdsgB vom 28. April 1996 (Abs. 1 und 2; in Kraft seit 1. Juli 1996). Abgeändert (Abs. 2) durch GOG vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003. Neuer Abs. 4 angefügt durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴Bei Streitigkeiten aus Miete oder nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen ist die Klage durch Stellung eines Begehrens um Durchführung einer Verhandlung vor der Schlichtungsstelle anzuheben. Die Verfahrensbestimmungen des Vermittlungsverfahrens gelten sinngemäss.

2. Das Vermittlungsverfahren

Art. 127¹

Das Vermittlungsbegehren ist beim zuständigen Vermittler unter Angabe der Parteien und des Streitgegenstandes zu stellen. Einleitung

Art. 128

¹Die Parteien werden vom Vermittler beförderlich schriftlich vorgeladen. Vorladung

²Der Vorstand soll in der Regel frühestens drei und spätestens zehn Tage nach Erlass der Vorladung stattfinden.

Art. 129

¹Erscheint eine oder erscheinen beide Parteien auf die erste Vorladung nicht, so erlässt der Vermittler eine für beide Parteien peremptorische Vorladung. Peremptorische Vorladung

²Wenn der Kläger auf eine peremptorische Vorladung nicht erscheint, so fällt das Verfahren dahin, und es gilt der Vorstand als nicht angebeht.

³Wenn der peremptorisch vorgeladene Beklagte ausbleibt, kann der Kläger den Leitschein verlangen.

⁴Eine Partei ist als nicht erschienen zu betrachten, wenn sie nicht innerhalb einer halben Stunde nach der festgesetzten Zeit erscheint.

Art. 130

¹Wenn der Vermittler seine Zuständigkeit nicht als gegeben erachtet, so hat er das dem Kläger mitzuteilen, doch darf er, wenn dieser darauf das Begehren nicht zurückzieht, die Durchführung des Vermittlungsverfahrens nicht ablehnen. Verhandlungen

²Er hat das Vorbringen der Parteien gewissenhaft zu prüfen und nach bestem Ermessen eine gütliche Beilegung der Streitsache zu versuchen.

³Beweisabnahmen finden nicht statt.

Art. 131

Über die Parteivorbringen und Verhandlungen ist kein Protokoll zu führen, und es darf der Vermittler darüber auch nicht als Zeuge einvernommen werden. Parteivorbringen

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

Anerbieten und mündliche Zugaben einer Partei vor Vermittleramt sollen bei der rechtlichen Entscheidung vor Gericht keinen Einfluss ausüben.

Art. 132

Ungebühr

¹Bei ungebührlichem Benehmen einer oder beider Parteien kann der Vermittler die Verhandlungen abbrechen und auf Kosten der Fehlbaren einen neuen Vorstand anordnen.

²Finden strafbare Handlungen vor dem Vermittler statt, so kann er hierüber schriftlich oder mündlich als Zeuge einvernommen werden.

Art. 133¹

Protokoll

¹Der Vermittler führt ein Protokoll und ein Geschäftsregister. Das Letztere enthält die Bezeichnung der Parteien, das Datum des Einganges des Begehrens, der Vorladungen, des Vorstandes und die Angabe, ob der Streitfall vermittelt wurde oder nicht, und ob ein Leitschein ausgestellt wurde.

²Das Protokoll soll enthalten:

1. das Datum des Vermittlungsbegehrens und des Vorstandes;
2. die Bezeichnung der Parteien;
3. das Begehren des Klägers und das Gegenrechtsbegehren des Beklagten, sowie ein allfälliges Widerklagebegehren und den darauf bezüglichen Antrag der widerbeklagten Partei;
4. die Angabe, ob die Streitsache vermittelt werden konnte oder nicht;
5. die Unterschrift des Vermittlers.

³Eine Begründung der Parteibegehren darf nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

Art. 134

Vergleich

¹Kommt ein Vergleich zustande, so ist er sofort ins Protokoll anschliessend an die Parteibegehren einzutragen, den Parteien vorzulesen und von diesen, wie vom Vermittler, zu unterzeichnen. Er tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

²Ganze oder teilweise Klageanerkennung oder Klageverzicht sind vom Anerkennenden bzw. Verzichtenden und vom Vermittler zu unterzeichnen.

³Derart zustande gekommene Vergleiche, Anerkennungen und Verzichte sind rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen gleichzuhalten.

¹ Abgeändert durch StPO vom 27. April 1986 (Abs. 2 Ziff. 3). Abgeändert (Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 135¹

¹Kommt kein Vergleich zustande, so wird der klagenden Partei auf Verlangen eine Kopie des Protokolls als Leitschein ausgestellt. Darauf sind das zuständige Gericht, die Frist zur Einleitung und die Vermittlungskosten anzugeben. Leitschein

²Im Einverständnis mit den Parteien kann das Protokoll noch offen gelassen werden, und es kann dann während der Einleitungsfrist auch eine neue Verhandlung abgehalten werden.

³Wird ein unvermittelt gebliebener Streitfall nicht innert 30 Tagen vom ersten Vermittlungsvorstande an gerechnet beim Gerichte anhängig gemacht, so verliert der Vermittlungsvorstand seine Wirkung, und es darf dann weder ein Leitschein ausgestellt, noch ein vorher ausgestellter zur Anhängigmachung beim Gericht benutzt werden.

Art. 136²

¹Die Gebühren für die Vermittlung hat diejenige Partei vorzuschliessen, die den Vorstand anbegehrt. Sie sind ebenfalls Gegenstand der Vermittlung. Gelangt die Sache an das Gericht, so sind diese Kosten von der dafür Ersatz begehrenden Partei in ihre Kostenrechnung aufzunehmen. Gebühren und Kosten

²Wird die Klage nach Abhaltung des Vorstandes, aber vor Einleitung an das Gericht anerkannt, oder wird auf die Klage durch Unterlassung der Einleitung verzichtet, so sind mangels Einigung die Kosten durch den Vermittler festzusetzen. Ein solcher Kostenentscheid ist innert zehn Tagen an den Bezirksgerichtspräsidenten weiterziehbar, der endgültig entscheidet.

3. Das ordentliche Verfahren vor GerichtArt. 137³

¹Will eine Partei die Streitsache nach erfolglosem Vermittlungsvorstand zum gerichtlichen Entscheid bringen, so hat sie innert der Frist des Art. 135 Abs. 3 den Leitschein dem Gerichtspräsidenten einzureichen mit dem Begehren, den Prozess einzuschreiben. Anhängigmachung

²Wo ein Vermittlungsverfahren nicht stattgefunden hat, wird der Prozess durch schriftliche Erklärung des Klägers beim Gerichtspräsidenten anhängig gemacht unter Angabe der Parteien, des Rechtsbegehrens und unter Beilage des Aktes, gegen den sich die Klage richtet.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

Art. 138¹

Verrichtungen
des Präsidenten

Ausgelaufene Leitscheine, sowie unrichtig oder beim offensichtlich unzuständigen Gericht eingeleitete Klagen sind vom Gerichtspräsidenten zurückzuweisen. Seine Verfügung fällt dahin, wenn der Kläger innert sieben Tagen erklärt, auf der Einschreibung zu beharren. In diesem Falle entscheidet darüber das Gericht.

Art. 139

Behebung von
Mängeln

Leitscheine, die nicht nach den gesetzlichen Vorschriften ausgefertigt sind, gibt der Gerichtspräsident dem Vermittler zur Ergänzung oder Abänderung zurück. In diesem Falle gilt die Einleitungsfrist als eingehalten, wenn sie bei der erstmaligen Einreichung des Leitscheines noch nicht abgelaufen war.

Art. 140

Vorverfahren:
Fakultativer
Schriftenwechsel

¹Der Kläger kann mit dem Leitschein eine Klageschrift im Doppel einreichen. In diese sollen nur das Rechtsbegehren, der tatsächliche Klagegrund, kurz und nur das Wesentliche enthaltend, und der Hinweis auf die angerufenen Rechtssätze durch Anführung der Gesetzesartikel aufgenommen werden. Die Beweismittel sind ebenfalls anzugeben. Ein Doppel wird dem Beklagten zugestellt.

²Der Beklagte kann vor der Hauptverhandlung auf die Klageschrift eine Antwort im Doppel einreichen. Diese hat sich auf das Gegenrechtsbegehren einschliesslich allfälliger Prozesseinreden, die Bestreitung oder Anerkennung der gegnerischen Behauptungen und eine kurze Tatsachendarstellung zu beschränken. Die Beweismittel sind ebenfalls zu bezeichnen. Die Antwortschrift wird dem Kläger zugestellt.

³Das Recht zur Einreichung einer Rechtsschrift steht dem Beklagten auch dann zu, wenn der Kläger keine solche eingereicht hat.

Art. 141

Vom Gericht
angeordneter
Schriftenwechsel

¹Wenn es wahrscheinlich ist, dass der Rechtsstreit wegen seiner Weitläufigkeit oder Kompliziertheit in einer mündlichen Verhandlung nicht genügend abgeklärt würde, oder wenn die Streitsache der Berufung an das Bundesgericht unterliegt, kann der Gerichtspräsident oder das Gericht ein schriftliches Vorverfahren anordnen. Diese Anordnung kann auf Antrag oder von Amtes wegen schon vor der Hauptverhandlung oder im Anschluss an diese erfolgen.

²Für die Form der Rechtsschriften ist Art. 140 massgebend.

³Im übrigen sind die Artikel 147 bis 151 auf den vom Gerichte angeordneten Schriftenwechsel sinngemäss anzuwenden.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 142

¹Tatsachen und Anträge, die bei einem vom Gerichte angeordneten Schriftenwechsel nicht in den Rechtsschriften enthalten sind, können nachher nicht mehr vorgebracht werden.

Bedeutung der
Rechtsschriften

²Ist eine Partei mit der Einreichung der Rechtsschrift säumig, so kann ihr das Gericht eine Notfrist ansetzen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist ist die betreffende Partei mit den bis dahin nicht vorgebrachten Behauptungen und Einreden ausgeschlossen.

³Auf den Schriftenwechsel findet Art. 150 Abs. 2 Anwendung.

Art. 143

Steht der Anhandnahme der Klage nichts im Wege, und ist ein allfällig angeordneter Schriftenwechsel abgeschlossen oder bei Säumnis einer Partei die zur Einreichung der Rechtsschrift angesetzte Notfrist abgelaufen, so ordnet der Gerichtspräsident die Tagfahrt an.

Ansetzung
der Tagfahrt

Art. 144

Sind verwickelte Rechnungsverhältnisse zu untersuchen, so kann der Gerichtspräsident auf Antrag oder von Amtes wegen die Parteien verhalten, vor der Hauptverhandlung eine einlässliche Abrechnung einzureichen.

Bei verwickelten
Verhältnissen

Art. 145

Zeugen sind, soweit das nicht bereits vorher geschehen ist, sofort nach Erlass der Vorladung zur Hauptverhandlung beim Gerichtspräsidenten anzumelden. Dieser veranlasst die Vorladungen.

Zeugen-
anmeldung

Art. 146

Der Präsident eröffnet die Verhandlung mit der Verlesung des Leitscheines oder des der Einleitung zu Grunde liegenden Aktenstückes, der allfällig vorliegenden Vollmachten und teilt die vor der Hauptverhandlung getroffenen Verfügungen mit.

Hauptverfahren
Eröffnung

Art. 147

In der Hauptverhandlung hat jede Partei zwei Vorträge, den ersten und dritten der Kläger, den zweiten und vierten der Beklagte. Die Begründung einer allfälligen Widerklage ist mit der Antwort auf die Hauptklage zu verbinden, die Antwort auf die Widerklage mit der Replik zur Hauptklage. Ausserdem hat der Hauptkläger noch das Recht auf eine Duplik zur Widerklage.

Parteivorträge

Art. 148

Inhalt der Vorträge

¹In den ersten Vorträgen haben die Parteien ihre Anträge zu stellen, sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, auf die sie ihre Begehren stützen, vorzutragen. Sie haben auch ihre Beweismittel soweit möglich vorzulegen oder genau zu bezeichnen.

²Verrechnungsfähige Gegenansprüche können bis zum Betrag der Klageforderung noch mit der Antwort auf die Klage ohne besondere Widerklage geltend gemacht werden.

Art. 149

Beschränkung der Verhandlung

Der Richter kann die Verhandlung, Beratung und Entscheidung vorläufig auf einzelne materielle Einreden (z.B. Verjährung, Sachlegitimation) beschränken und diese vorweg erledigen.

Art. 150¹

Eventualmaxime

¹Die Parteien sind unter Vorbehalt von Art. 115 mit den bis zum Schlusse ihres letzten Vortrages in der Hauptverhandlung oder in allfälligen Kommissionalverhandlungen nicht angebrachten Begehren, tatsächlichen Behauptungen und Einreden ausgeschlossen.

²Wenn jedoch eine Partei darzutun vermag, dass sie bestimmte Tatsachen oder Einreden nicht vorher vorbringen konnte oder dazu keinen Anlass hatte, so können diese auch noch bis zur Schlussverhandlung angebracht werden.

Art. 151

Vorfragen

Vorfragen sind beim Beginn der erstinstanzlichen Verhandlung anzubringen. Nachher sind solche nur noch zulässig, wenn der Grund für die Vorfrage erst später entstanden ist.

Art. 152

Prozesseinreden

¹Die Prozesseinreden sind durch Vorfrage zum gesonderten Entscheid zu bringen, so namentlich:

1. die Einrede der abgeurteilten Sache, des Prozessvergleiches, des Abstandes vom Prozess und der Klageanerkennung;
2. die Einrede wegen Mängeln des Verfahrens, der Zuständigkeit des Gerichtes, der Parteien und Bevollmächtigten, der Rechtsfrage, sowie die Einrede des bereits hängigen Prozesses.

²Alle Vorfragen sind, soweit deren Grund bereits existiert, gleichzeitig zu stellen. Werden mehrere Vorfragen angemeldet, so entscheidet der Gerichtspräsident über

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003.

die Reihenfolge der Behandlung, auf Verlangen einer Partei das Gericht. Jedoch ist die Frage der Zuständigkeit des Gerichtes zuerst zu behandeln und zu entscheiden.

³Die blossen Einwendungen gegenüber Beweismitteln sind gleich wie die materiellen Einreden mit der Hauptsache zu verbinden und sind auch nur mit dieser weiterziehbar.

Art. 153

Wer eine Vorfrage aufwirft, tritt mit Bezug auf diese in die klägerische Stellung. Jeder Partei steht nur ein Vortrag zu.

Parteistellung bei Vorfrage

Art. 154¹

¹Bescheide über gesondert behandelte Vorfragen sind berufungsfähig. Erklärt aber die im Vorfrageverfahren unterliegende Partei ausdrücklich den Verzicht auf das Rechtsmittel, so kann sofort in die Verhandlung über die Hauptfrage eingetreten werden.

Weiterzug und Verzicht

²Der Entscheid über alle materiell-rechtlichen Einreden wird mit der Hauptsache verbunden und kann auch nur mit dieser weitergezogen werden.

Art. 155

¹Das Gericht schreitet nach Entgegennahme der Parteivorträge zur Beratung und Entscheidung.

Beratung und Entscheidung

²Es kann zur Vervollständigung der Urteilsgrundlage und Behebung von Unklarheiten in den Parteien bringen die Beratung unterbrechen und die Parteien vor die Schranken rufen.

³Ist die Sache spruchreif, so fällt das Gericht unverzüglich das Urteil. Andernfalls ordnet es das Beweisverfahren an.

Art. 156²

Wo die Besonderheit des Falles, der Umfang des Prozessstoffes, die Wichtigkeit des Streitgegenstandes oder verwickelte Rechtsverhältnisse es erfordern, kann der Gerichtspräsident eine Streitsache von sich aus oder auf Parteiantrag an eine Kommission des Gerichts weisen. Diese kann die Parteien zur mündlichen Verhandlung vorladen.

Kommissionen:
Bestellung

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 157¹

Befugnisse

¹Die Kommission kann über die Abnahme der beantragten und ihr erheblich scheidenden Beweise beschliessen. Sie ist auch befugt, von den Parteien die Einreichung vorbereitender Schriftsätze zu verlangen, und dafür, wie für andere Prozessvorkehrungen, sowie für Vorschussleistungen zerstörlische Fristen anzusetzen mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung die Prozesshandlung in der betreffenden Instanz zum Nachteil der betreffenden Partei unterbleibe.

²Die Kommission ist befugt, jederzeit einen Versuch zur gütlichen Beilegung der Streitsache zu unternehmen.

³Sie erstattet dem Gericht mündlich oder schriftlich Bericht über das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen.

Art. 158

Schlussverhandlung

¹Wenn nach der Hauptverhandlung ein Beweisverfahren notwendig geworden ist, so findet zur Beweisabnahme, soweit sie vor dem urteilenden Gericht selbst stattfindet, sowie zur Würdigung des Beweisergebnisses und zur Urteilsfällung eine Schlussverhandlung statt.

²In dieser hat jede Partei gewöhnlich nur einen Vortrag.

³Die Parteien können auf die Teilnahme an der Schlussverhandlung verzichten. Das Wegbleiben einer Partei hat für diese keinen Prozessnachteil zur Folge.

4. Der Beweis und die Beweismittel

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 159

Beweisgegenstand

¹Ein Beweis darf nur abgenommen werden über erhebliche bestrittene Tatsachen, über den Inhalt fremden Rechtes, über Gewohnheitsrecht, Ortsgebrauch und Handelsusancen, wenn der Richter davon keine sichere Kenntnis hat.

²Tatsachen, die allgemein offenkundig oder dem Gerichte amtlich bekannt sind, bedürfen keines Beweises.

Art. 160

Gerichtliches Geständnis

Eine behauptete Tatsache gilt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, als wahr, wenn sie von der Gegenpartei im obwaltenden Rechtsstreite vor dem Richter ausdrücklich zugegeben wird.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 161

¹Ein aussergerichtliches Geständnis einer Partei würdigt der Richter unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nach freiem Ermessen.

Aussergerichtliches und beschränktes Geständnis

²Werden einem Geständnisse Zusätze oder Einschränkungen beigefügt, so entscheidet der Richter unter Würdigung der Umstände, inwiefern es dadurch unwirksam wird.

Art. 162

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Die Gegenpartei ist gleichzeitig zum Gegenbeweise zuzulassen.

Beweislast

Art. 163

Den Wert des vorliegenden Beweismaterials würdigt der Richter, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nach seinem Ermessen. Er hat darüber nach sorgfältiger Untersuchung und Gegeneinanderhaltung aller Teile der Beweisführung und aller Umstände des Falles zu entscheiden und zu erwägen, ob er von der behaupteten Tatsache überzeugt sei oder nicht, und ob er sie nach dem ordentlichen Gang der menschlichen Dinge als gewiss ansehe.

Beweiswürdigung

Art. 164

¹Bei den Akten liegende oder angemeldete Beweismittel sind gemeinschaftlich und können nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden.

Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel

²Einmal eingelegte Urkunden dürfen nicht mehr geändert werden.

Art. 165

Geht ein Beweismittel verloren, so trifft der Nachteil in der Regel die beweispflichtige Partei. Ist jedoch der Verlust auf ein Verschulden des Gegners zurückzuführen, so wird der dadurch verunmöglichte Beweis als erbracht angesehen.

Verlust von Beweismitteln

Art. 166¹

¹Ist ein Beweisverfahren notwendig, so entscheidet das Gericht durch Beschluss, aber in der Regel ohne Begründung darüber, welche Beweise abzunehmen sind.

Beweisverfahren

²Zur Feststellung des wahren Sachverhalts kann der mit der Beweisabnahme beauftragte Richter oder die Kommission neue Beweisanträge zulassen (Art. 150 Abs. 2). Auch die gerichtlichen Kommissionen können im Beweisverfahren über die Abnahme beantragter Beweise beschliessen. Sie sind auch befugt, den Parteien für die

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Einreichung oder Anmeldung von Beweismitteln Fristen anzusetzen, nach deren unbenütztem Ablauf weitere Beweismittel nicht mehr angemeldet werden können.

³Sie sind ferner befugt, die Parteien zu schriftlichen Beweiseingaben mit genauer Angabe der zu beweisenden Tatsachen und der bezüglichen Beweismittel anzuhalten.

⁴Ein Beweisbeschluss kann bis zur Urteilsfällung abgeändert werden.

Art. 167

Parteirechte Zu der Beweisabnahme sind die Parteien einzuladen, doch findet diese auch statt, wenn eine oder beide Parteien ausbleiben.

Art. 168

Gesetzliche Beweismittel Gesetzliche Beweismittel sind: Urkunden, Zeugen, Augenschein, Sachverständige und Parteibefragung.

B. Die Urkunden

Art. 169

Öffentliche Urkunden Öffentliche Urkunden sind solche, die von einer öffentlichen Behörde oder Amtsperson kraft ihres Amtes und in Beachtung der gesetzlichen Form ausgestellt worden sind. Sie bilden für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden (Art. 9 ZGB).

Art. 170

Private Urkunden ¹Die Beweiskraft privater Urkunden und ordentlich geführter Bücher beurteilt der Richter nach freiem Ermessen. Als Urkunden gelten auch Marksteine, Grenzzeichen, Pläne, Denkmäler und dergleichen.

²Zum Zwecke der Benützung im Prozesse schriftlich abgegebene Zeugnisse von Personen, die als Zeugen einvernommen werden können, fallen ausser alle Würdigung.

Art. 171

Echtheit ¹Der Beweis der Echtheit einer Privaturkunde obliegt im Falle der Bestreitung dem Beweisführer. Der Richter urteilt darüber nach freiem Ermessen.

²Leichtfertige oder trölerhafte Bestreitung der Echtheit ist mit Ordnungsbusse zu ahnden.

Art. 172

Schriftproben ¹Zum Beweise der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann der Richter eine Schriftvergleichung anordnen und den angeblichen Aussteller der Urkunde anhal-

ten, in seiner Gegenwart ein Diktat niederzuschreiben. Er kann dazu Sachverständige beiziehen.

²Verweigert die Partei die Schriftprobe, so wird die Tatsache, für deren Beweis die Schriftprobe angeordnet wurde, zum Nachteil der sich weigernden Partei als erwiesen angesehen.

³Bei absichtlicher und offensichtlicher Entstellung der Schrift kann der Richter die gleiche Rechtsfolge eintreten lassen.

Art. 173

Bei behaupteter Fälschung kann der Richter je nach den Umständen der betreffenden Partei eine Frist zur Strafanzeige ansetzen oder von sich aus eine solche erteilen. Er kann auch den Prozess bis zur Erledigung der Strafanzeige sistieren.

Strafanzeige

Art. 174

¹Die Urkunden sind im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Wird nur eine beglaubigte Abschrift oder eine Photokopie vorgelegt, so kann jederzeit die Vorlegung der Originalurkunde verlangt werden.

Vorlegung

²Fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen eine deutsche Übersetzung beizufügen. Der Richter kann die Übersetzung auf Kosten des Beweisführers durch Sachverständige vornehmen oder nachprüfen lassen.

Art. 175

¹Urkunden, die sich im Besitze der Gegenpartei befinden, können ins Recht verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass sie für den Beweis erheblicher bestrittener Tatsachen von Einfluss sind. Der Beweisführer muss aber die betreffende Urkunde inhaltlich näher bezeichnen.

Editionspflicht

²Im Falle der Bestreitung entscheidet der Richter über die Vorlegungspflicht.

Art. 176

¹Bestreitet die Partei den Besitz der herausverlangten Urkunde, so kann sie unter Zeugnispflicht befragt werden, ob die Urkunde noch vorhanden sei und wo sie sich befinde, oder ob die Partei sich ihrer zum Nachteile des Beweisführers entäussert habe.

Bestreitung des
Besitzes

²Verweigert die Partei die Vorlegung der unbestritten in ihrem Besitze befindlichen Urkunde, so wird der Inhalt der Urkunde, wie ihn der Beweisführer angegeben hat, als erwiesen angenommen. Die gleiche Folge kann der Richter eintreten lassen, wenn die Partei die Auskunft verweigert oder die Vorlegung zum Nachteile des Gegners verunmöglicht hat.

Art. 177¹

Dritte	<p>¹Auch Drittpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden auf Anordnung des Richters herauszugeben oder zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Inhalt der Urkunde beziehe sich auf Tatsachen, über die sie das Zeugnis verweigern dürften.</p> <p>²Verweigert der Dritte die Vorlegung, so ist er als Zeuge vor Gericht zu laden mit der Auflage, die Urkunde vorzulegen. Bei Weigerung wird er der beweisführenden Partei schadensersatzpflichtig. Er kann auch wie ein ungehorsamer Zeuge bestraft werden.</p> <p>³Über die Herausgabe von Akten der öffentlichen Verwaltung entscheidet die Ständekommission.</p>
--------	---

Art. 178

Form der Vorlegung	<p>¹Die Urkunden sind vollständig, und wenn sie sich auf andere beziehen, zusammen mit diesen vorzulegen. Es ist jedoch erlaubt, diejenigen Stellen, die ohne Einfluss auf den Prozess sind, unzugänglich zu machen. Das Gleiche gilt von Stellen, deren Bekanntgabe den Inhaber oder ihm nahestehende Personen gefährden oder schädigen könnte.</p> <p>²Die Befugnis des Gerichtes, solche Stellen unter besonderer Wahrung der Geheimhaltungspflicht einzusehen oder durch ein bezeichnetes Mitglied einsehen zu lassen, bleibt vorbehalten.</p>
--------------------	--

C. Die Zeugen

Art. 179

Allgemeiner Grundsatz	<p>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist jedermann fähig und verpflichtet, Zeugnis abzulegen.</p>
-----------------------	---

Art. 180

Unfähigkeit	<p>Vom Zeugnis sind von Amtes wegen auszuschliessen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personen, denen das zur Wahrnehmung der in Frage stehenden Tatsachen erforderliche Geistes- und Sinnesvermögen zur Zeit, wo sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, gänzlich fehlte;2. Beichtväter über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist;3. der Vermittler nach Massgabe von Art. 131, wenn nicht die an dem betreffenden Vorstände beteiligten Parteien sich ausdrücklich mit der Einvernahme einverstanden erklären.
-------------	--

Art. 181

Ablehnung	<p>Als befangen sind auf Antrag des Beweisgegners vom Zeugnis auszuschliessen:</p>
-----------	--

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

1. Personen, die für das abzulegende Zeugnis ein Versprechen oder eine Belohnung angenommen haben;
2. Personen, die am Ausgange des Streites ein erhebliches Interesse haben. Ist das Interesse unter allen Umständen das nämliche, so kann der Zeuge nicht abgelehnt werden.

Art. 182¹

Das Zeugnis können verweigern:

Zeugnisverweigerungsrecht

1. Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen sowie die Verwandten des Beweisgegners in gerader Linie;
2. Geistliche, Ärzte, Anwälte und öffentlich-rechtliche Angestellte und ihre beruflichen Gehilfen in Bezug auf alles, was ihnen in ihrer geistlichen, beruflichen oder amtlichen Stellung anvertraut wurde, wenn sie von Berufes oder Amtes wegen zum Stillschweigen darüber verpflichtet sind. Das Zeugnisverweigerungsrecht dauert solange, als die Person, die dem Zeugen das Geheimnis anvertraut hat, ihn nicht von der Schweigepflicht entbindet;
3. Personen, die zur eigenen Schande oder derjenigen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sowie Verwandten in gerader Linie oder zu ihrem unmittelbaren Schaden aussagen müssten.

Art. 183

Personen, die von Gesetzes wegen zur Ablegung eines Zeugnisses nicht verpflichtet sind, sind auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam zu machen.

Hinweis auf Verweigerungsrecht

Art. 184²

¹Bleibt ein Zeuge trotz gehöriger Vorladung ohne rechtzeitige und genügende Entschuldigung aus, so wird er durch den Richter zum Ersatze der durch sein Ausbleiben den Parteien verursachten Kosten verpflichtet und ausserdem mit einer Ordnungsbusse von Fr. 50.— bis Fr. 500.— bestraft.

Ausbleiben

²Gegen derartige Beschlüsse ist die Beschwerde zulässig.

³Lässt sich voraussehen, dass der Zeuge auch bei wiederholter Vorladung nicht erscheinen werde, so ordnet der Richter die zwangsweise Vorführung durch die Polizei an.

⁴Der ungehorsame Zeuge haftet überdies für allen Schaden, der den Parteien durch die Vereitelung oder Verzögerung der Beweisführung verursacht wird.

¹ Abgeändert (Marginalie und Ziff. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003. Abgeändert (Ziff. 1 und 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 185¹

Grundlose Zeugnisverweigerung

¹Wird das Zeugnis grundlos oder zu Unrecht verweigert, so wird der Zeuge mit Ordnungsbussen von Fr. 50.— bis Fr. 500.— bestraft. Er kann auch nach vorangegangener Androhung (Art. 292 StGB) wegen Ungehorsam dem Strafrichter überwiesen werden und ist ausserdem dem Beweisführer für den Schaden verantwortlich.

²Bei der gerichtlichen Geltendmachung der Haftbarkeit wird vermutet, das Zeugnis hätte für den Beweisführer günstig gelautet.

Art. 186

Zeugeneinvernahme

¹Die Zeugen werden in der Regel einzeln vor dem versammelten Gerichte oder der Kommission und in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter einvernommen.

²Kranke, Altersschwache und solche Personen, die durch besondere Umstände verhindert sind, vor Gericht zu erscheinen, können durch den Gerichtspräsidenten oder ein hierfür bezeichnetes Gerichtsmitglied unter Zuzug des Gerichtsschreibers in ihrer Wohnung einvernommen werden.

³Erscheint es notwendig, dass ein Zeuge bei einer bestimmten Örtlichkeit sein Zeugnis ablegt, so kann die Einvernahme an Ort und Stelle stattfinden.

Art. 187²

Rogatorische Einvernahme

Ausserhalb des Kantons wohnhafte Zeugen können durch Vermittlung des Richters ihres Wohnortes einvernommen werden.

Art. 188

Form der Einvernahme

¹Vor der Einvernahme sind die Zeugen durch den Richter zur wahrheitsgemässen Aussage zu ermahnen und auf die Straffolgen falschen Zeugnisses aufmerksam zu machen (Art. 307 StGB).

²Sodann wird der Zeuge befragt über seine Personalien, seine Beziehungen zu den Parteien, sowie über allfällige andere Umstände, die von Einfluss auf seine Glaubwürdigkeit sein können, und über seine Wahrnehmungen hinsichtlich der streitigen Tatsachen.

Art. 189

Behebung von Unklarheiten

¹Die Gerichtsmitglieder und die Parteien können durch den Präsidenten Erläuterungs- und Ergänzungsfragen stellen, über deren Zulässigkeit und Form der Präsident entscheidet.

²Widersprechen sich die Aussagen verschiedener Zeugen, so können diese einander gegenübergestellt werden.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001.

² Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 190

Die Aussagen der Zeugen sind in ihrem wesentlichen Inhalt zu protokollieren, dem Zeugen vorzulesen und von diesem bei Richtigbefund zu unterzeichnen. Allfällige Ergänzungen und Berichtigungen sind nachzutragen.

Protokollierung

Art. 191¹

Der Richter kann von öffentlich-rechtlichen Angestellten über Tatsachen, die Gegenstand von Protokollen oder Akten der betreffenden Amtsstelle bilden, schriftliche Auskunft einholen. Er befindet nach freier Überzeugung, ob diese zum Beweise tauglich ist oder der Ergänzung durch gerichtliches Zeugnis bedarf.

Schriftliches Zeugnis

Art. 192

Besteht dringender Verdacht, dass ein Zeuge falsches Zeugnis abgelegt hat, so überweist das Gericht die Akten der Strafbehörde. Es kann die Streitsache bis zur Erledigung der Strafsache sistieren.

Falsches Zeugnis

Art. 193

Die Zeugen haben Anspruch auf tarifgemässe Entschädigung, die nach Massgabe der Entfernung vom Wohnort und der Zeitversäumnis zu bemessen ist.

Entschädigung

D. Der Augenschein

Art. 194

Ein Augenschein wird auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen angeordnet zur Besichtigung von Gegenständen oder Örtlichkeiten, wenn es der Richter für notwendig erachtet, eine Tatsache durch eigene Wahrnehmung festzustellen.

Zweck

Art. 195²

¹Der Augenschein wird entweder durch das gesamte Gericht oder durch eine von ihm bestimmte Kommission oder ausnahmsweise durch ein von ihm bezeichnetes Mitglied unter Beizug des Gerichtsschreibers und in Gegenwart der Parteien vorgenommen. Das Ausbleiben einer Partei hindert die Vornahme des Augenscheines nicht.

Art der Vornahme

²Über den Augenschein ist ein Protokoll aufzunehmen, wenn nötig mit Zeichnung oder Fotografie.

³Handelt es sich um die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, so kann das Gericht den Ausschluss des Gegners verfügen.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 196

Beizug von Sachverständigen und Zeugen Zum Augenschein können auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen Sachverständige oder Zeugen beigezogen und diese an Ort und Stelle einvernommen werden. Über den Beizug entscheidet der Augenscheinsrichter.

Art. 197

Parteivorbringen Wenn die Augenscheinsverhandlung nicht gleichzeitig mit der Hauptverhandlung stattfindet, haben sich die Parteien in ihren Ausführungen auf jene Punkte zu beschränken, die zum richtigen Verständnis und zur richtigen Beurteilung der Augenscheinssache zu erörtern sind.

Art. 198¹

Im Berufungsverfahren Gelangt die Streitsache durch Berufung an das Kantonsgericht, so kann ein neuer Augenschein verlangt werden, worüber das Kantonsgericht nach seinem Ermessen entscheidet. Im übrigen sind auf das Verfahren die Art. 194 bis 197 anwendbar.

E. Die Sachverständigen

Art. 199

Voraussetzungen und Wahl ¹Sachverständige sollen auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen beigezogen werden, wenn Tatsachen in Frage stehen, zu deren Wahrnehmung oder Beurteilung es besonderer Fachkenntnisse bedarf.

²Der Richter bestimmt die Zahl der Sachverständigen und ernennt sie nach Einholung der Vorschläge der Parteien und deren Vernehmlassung. Er ist an die Vorschläge jedoch nicht gebunden.

Art. 199a²

Duldung von Untersuchungen und Blutentnahmen ¹Soweit es zur Abklärung einer prozessentscheidenden Tatsache erforderlich ist, hat jede vom Richter dazu aufgeforderte Person körperliche oder psychische Untersuchungen durch einen Sachverständigen, insbesondere auch die Entnahme von Blutproben, zu dulden. Unzulässig sind Untersuchungen, die für den Betroffenen mit einem gesundheitlichen Nachteil verbunden oder aus einem andern Grunde für ihn unzumutbar sind.

²Weigert sich der Betroffene, sich der Untersuchung oder Blutentnahme zu unterziehen, so kann das Gericht, der Gerichtspräsident oder die gerichtliche Kommission diese zwangsweise anordnen, nachdem ihm Gelegenheit gegeben wurde, seine Weigerung zu begründen. Gegen solche Verfügungen ist die Beschwerde gemäss Art. 296 zulässig.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

² Ergänzt durch LdsgB vom 29. April 1973.

³Leistet der Betroffene der rechtskräftigen Verfügung keine Folge, so ist Art. 185 sinngemäss anwendbar.

⁴Bei Weigerung einer Prozesspartei kann das Gericht überdies die Tatsache, die durch die Untersuchung hätte abgeklärt werden sollen, als bewiesen annehmen.

Art. 200

¹Für die Sachverständigen gelten die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe wie für Gerichtspersonen. Ausstand und
Ablehnung

²Es ist niemand verpflichtet, den Ruf als Sachverständiger anzunehmen.

Art. 201

¹Die Sachverständigen haben ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben und sich der strengsten Unparteilichkeit zu befleissen. Sie sind bei der Instruktion auf diese Pflicht aufmerksam zu machen, unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen eines wissentlich unrichtigen Gutachtens. Pflichten

²Ungehörige Erfüllung des angenommenen Auftrages zieht Ordnungsbusse nach sich.

Art. 202

Die Ernennung ist den Sachverständigen schriftlich mitzuteilen. Nach Annahme des Auftrages sind ihnen die zu beantwortenden Fragen nebst den erforderlichen Akten und Erläuterungen zu unterbreiten. Nötigenfalls setzt der Richter eine besondere Verhandlung zur Instruktion der Sachverständigen an. Von der Instruktionsverhandlung ist den Parteien Kenntnis zu geben. Diese können ergänzende Erklärungen anbringen und Ergänzungsfragen stellen, soweit der Richter solche zulässt. Ernennung und
Instruktion

Art. 203

¹Der Sachverständige erstattet sein Gutachten mit Begründung schriftlich innert zu bestimmender Frist, oder, wenn es der Richter für angezeigt erachtet, in mündlicher Verhandlung zu Protokoll. Gutachten

²Sind mehrere Sachverständige ernannt, so erstatten sie das schriftliche Gutachten gemeinsam, wenn ihre Ansichten übereinstimmen, sonst gesondert. Es steht ihnen frei, jederzeit einen Augenschein vorzunehmen unter fakultativer Zuziehung der Parteien.

Art. 204

¹Das Gutachten ist den Parteien zur Einsicht offen zu halten und auf Verlangen in Abschrift mitzuteilen. Sie können Erläuterung und Ergänzung oder eine neue Begutachtung beantragen. Über solche Anträge entscheidet das Gericht. Mitteilung und
Ergänzung des
Gutachtens

²Der Richter kann von Amtes wegen unvollständige, unklare oder nicht gehörig begründete Gutachten zur Ergänzung oder Erläuterung zurückweisen oder andere Sachverständige unter Beachtung von Art. 199 Abs. 2 beiziehen. Er kann die Sachverständigen zum gleichen Zwecke auch zur mündlichen Verhandlung vorladen.

Art. 205

Honorar Der Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf angemessene Entschädigung.

F. Die Parteibefragung

Art. 206

Grundsatz ¹Dem Richter steht es frei, zwecks Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse eine Parteibefragung anzuordnen.

²Ist die Partei eine juristische Person oder Personengesamtheit, so ist derjenige Vertreter oder Beteiligte einzuvernehmen, der die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Art. 207

Aussagepflicht Die Parteien sind verpflichtet, die gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Die Auskunft kann verweigert werden über Tatsachen, die die Ehre der befragten Partei berühren (Art. 306 StGB).

Art. 208

Würdigung Der Richter würdigt den Beweiswert der Parteiaussage nach freiem Ermessen, desgleichen das unentschuldigte Wegbleiben der zur Parteieinvernahme persönlich vorgeladenen Partei oder die Verweigerung der Aussage ohne genügende Gründe.

5. Die Erledigung des Rechtsstreites

Art. 209

Urteil Sobald der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, hat das Gericht das Endurteil zu fällen.

Art. 210¹

Erledigung ohne Urteil ¹Wird die Klage zurückgezogen oder vom Beklagten anerkannt, oder wird der Rechtsstreit gegenstandslos, so erklärt ihn das Gericht nach Einholung der Vernehmlassung der Parteien ohne Parteiverhandlung durch Beschluss als erledigt. Es entscheidet, wenn die Kostenfrage unerledigt ist, über diese mit summarischer Begründung.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003. Neuer Abs. 2 eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2004.

²Bei vor dem Richter abgeschlossenen Vergleichen, bei denen eine Partei anwaltlich vertreten ist, steht der nicht anwaltlich vertretenen Partei ein Widerrufsrecht innert 48 Stunden nach Abschluss des Vergleiches zu.

³Der vor dem Richter erklärte oder ihm eingereichte Vergleich ist in das richterliche Erkenntnis aufzunehmen und zu den Gerichtsakten zu legen.

⁴Der Kläger kann den Abstand vom Prozess auch mit dem Vorbehalt erklären, die Klage später oder in anderer Form wieder einzureichen.

⁵Abstand und gerichtlicher Vergleich sind wie das Urteil vollstreckbar.

6. Das Verfahren vor dem Spangericht

Art. 211 – Art. 214¹

7. Das Verfahren in Streitigkeiten aus Ehe und eingetragener Partnerschaft ²

Art. 215

¹Die Anhörung der Kinder erfolgt durch den Bezirksgerichtspräsidenten oder eine von diesem bestimmte geeignete Drittperson, welche nicht dem Gericht angehören muss. Die Eltern und ein allfälliger Beistand des Kindes sind in geeigneter Weise über das Ergebnis zu informieren.

Zuständigkeit:
a) Bezirksgerichtspräsident

²Bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung gemäss Art. 112 ZGB können die Ehegatten mit übereinstimmendem schriftlichem Antrag ersuchen, dass der Bezirksgerichtspräsident die Streitsache beurteilt. Dieser ist zur einzelrichterlichen Beurteilung nicht verpflichtet.

³Der Bezirksgerichtspräsident setzt in den Fällen gemäss Art. 113 ZGB jedem Ehegatten eine angemessene Klagefrist. Während dieser Frist bleibt die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens bestehen.

⁴Der Gerichtspräsident kann einen Einzelrichter als Stellvertreter einsetzen.

Art. 216

Das Bezirksgericht beurteilt bei Teileinigung gemäss Art. 112 ZGB die streitigen Scheidungsfolgen und erlässt ein Endurteil einschliesslich der vom Einzelrichter nach Art. 38 Ziff. 1 lit. b vorweg beurteilten Scheidung und unstreitigen Scheidungsfolgen.

b) Bezirksgericht

¹ Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

² Abschnitt (Art. 215 - Art. 221) neu gefasst durch LdsgB vom 29. April 2001. Titel abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 217

Persönliches
Erscheinen,
Ausbleiben

¹Die Streitparteien haben zu den Verhandlungen persönlich zu erscheinen, wenn sie nicht durch schwere Krankheit oder längeren Aufenthalt im Ausland daran verhindert sind. Über Ausnahmen entscheidet das Gericht.

²Ein Säumnisverfahren findet nicht statt. Wenn eine peremptorisch vorgeladene Partei vor Gericht nicht erscheint, so wird die Verhandlung trotzdem durchgeführt. Der Richter urteilt dann nach Anhörung der erschienenen Partei auf Grund der Beweisergebnisse.

³Wenn beide Parteien nicht erscheinen, wird die Streitsache abgeschrieben.

Art. 218

Novenrecht

Neue Tatsachen und Beweismittel können im Berufungsverfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels vorgebracht werden; bis zu diesem Zeitpunkt können auch neue Rechtsbegehren gestellt werden, sofern sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind.

Art. 219

Kosten

¹Bei Scheidung auf gemeinsames Begehren werden die amtlichen Kosten gleichmässig auf beide Parteien verteilt.

²Die Kosten der Kindesvertretung werden durch die Vormundschaftsbehörde festgelegt, vom Gericht genehmigt und auf die Parteien verlegt.

Art. 220¹

Weitere Anwen-
dungen der Ver-
fahrensbestim-
mungen

¹Für das Verfahren betreffend Eheungültigkeit und Ehetrennung sowie für die gerichtliche Abänderung des rechtskräftigen Scheidungs- oder Trennungsurteils sind die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss anwendbar.

²Die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren finden sinngemäss auch Anwendung für das Verfahren betreffend Ungültigkeit, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie die gerichtliche Abänderung eines Auflösungs- oder Trennungsurteils, mit Ausnahme der Regeln über die Kinder.

Art. 221

Ordentliches
Verfahren

Soweit das Bundesrecht und dieser Abschnitt nichts anderes bestimmen, richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

¹ Angefügt (Abs. 2) und abgeändert (Marginalie) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

8. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht als Versicherungsgericht

Art. 222 – Art 226¹

9. Das Verfahren vor dem gesetzlichen Schiedsgericht nach KUVG

Art. 227²

10. Das Verfahren in Lohnstreitigkeiten

Art. 228³

¹Auf das Verfahren in Lohnstreitigkeiten (Art. 39) sind die Art. 241 bis 246 sinngemäss anwendbar. Ein Vermittlungsvorstand findet nicht statt. Verfahren

²Das Urteil soll, wenn möglich, innert 14 Tagen nach Anbringung der Klage erlassen werden. Ist ein Beweisverfahren notwendig, so wird diese Frist entsprechend verlängert.

Art. 229

Wenn eine Verrechnungseinrede oder eine Widerklage erhoben wird, für die nicht der Lohnrichter zuständig ist, so entscheidet dieser doch über den Klageanspruch, schiebt aber den Vollzug bis zur Erledigung des Gegenanspruches auf. In diesem Falle ist dem Beklagten eine kurze Frist anzusetzen zur gerichtlichen Geltendmachung desselben; nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Urteil über den Lohnanspruch vollziehbar. Gegenansprüche

¹ Aufgehoben durch VerwGG vom 25. April 1999.

² Aufgehoben durch VerwGG vom 25. April 1999.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

11. Das Säumnisverfahren

Art. 230 - 234¹

12. Das beschleunigte Verfahren

Art. 235²

Fälle und
Verfahren

Für das beschleunigte Verfahren (Viehwährschaftsprozess und Verfahren nach SchKG) gelten folgende Vorschriften:

1. es bedarf keines Vermittlungsvorstandes;
2. die Klage ist beim Bezirksgerichtspräsidenten schriftlich und im Doppel einzureichen und soll der Vorschrift von Art. 140 Abs. 1 entsprechen. Die Akten sind beizulegen;
3. der Präsident lässt die Eingabe der Gegenpartei sofort zustellen. Dieser obliegt die Pflicht, die Akten innert acht Tagen dem Gericht einzureichen und allfällige weitere Beweismittel zu bezeichnen. Sie kann auch eine entsprechende Klageantwort nach Massgabe von Art. 140 Abs. 2 einreichen;
4. die Ansetzung der Tagfahrt ist möglichst zu beschleunigen, ebenso ein allfällig notwendiges Beweisverfahren;
5. Aufschub der Tagfahrt kann nur in äusserst dringenden Fällen (ausgewiesene Krankheit oder Todesfall der Parteien oder deren nächsten Verwandten und dergleichen) gestattet werden;
6. ...
7. jede Vorladung ist ohne weiteres peremptorisch und es tritt in Abwesenheit der einen oder ändern Partei das Säumnisverfahren ein;
8. ...
9. die genannten Rechtsfälle geniessen vor den übrigen Geschäften des Gerichtes die Priorität.

13. Das summarische Verfahren

Art. 236

Allgemeine Bestimmungen:
Anwendungsgebiet

Das summarische Verfahren findet Anwendung bei Verfügungen und Entscheidungen des Bezirksgerichtspräsidenten nach Art. 38 und des Kantonsgerichtspräsidenten nach Art. 43.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert (erster Satz) durch LdsgB vom 28. April 1996; Inkrafttreten: 1. Juli 1996. Aufgehoben (Ziff. 6 und 8) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 237¹

¹Die Begehren können mündlich oder schriftlich angebracht werden. Mündliche Begehren sind schriftlich aufzusetzen und das Protokoll von der Partei zu unterzeichnen. Gleichzeitig sind die Urkunden einzulegen und andere Beweismittel anzumelden. Verfahren

²Der Gerichtspräsident gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassung, unter Ansetzung einer angemessenen Frist. Mit der Vernehmlassung sind die Urkunden einzulegen und weitere Beweismittel zu bezeichnen.

³In Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben gilt Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 238

¹Dem Gerichtspräsidenten steht es frei, die Akten, sowie unklare oder lückenhafte Angaben der Parteien ergänzen zu lassen. Er nimmt ohne Verzug die ihm erheblich scheinenden Beweise ab. Tatbestandsfeststellung

²Er gibt den Parteien Gelegenheit, die Akten einzusehen.

Art. 239

¹Der Gerichtspräsident kann eine mündliche Verhandlung anordnen, auch wo eine solche nicht vorgeschrieben ist. Mündliche Verhandlung

²In familienrechtlichen Sachen haben die Parteien in der Regel persönlich zu erscheinen.

³Beim Ausbleiben einer oder beider Parteien entscheidet der Richter auf Grundlage der Akten.

Art. 240

Wenn Gefahr im Verzuge liegt, kann der Gerichtspräsident sofort nach Eingang des Begehrens für die Dauer des summarischen Verfahrens die nötigen Verfügungen treffen; er kann diese jederzeit wieder abändern oder aufheben. Vorläufige Verfügung

Art. 241

¹Der Richter trifft seinen Entscheid mit möglichster Beförderung. Die Entscheide sind schriftlich auszufertigen und haben die Begehren, den Tatbestand, die Begründung und den Spruch zu enthalten. Entscheid

²Der Gerichtspräsident führt über seine Verrichtungen ein Protokoll. Er kann dafür den Gerichtsschreiber beiziehen, doch dürfen dadurch die Kosten nicht erhöht werden.

¹ Ergänzt mit Abs. 3 durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

Art. 242

- Kosten
- ¹Die Kosten werden von derjenigen Partei erhoben, die das Begehren gestellt hat. Der Gerichtspräsident kann ihr den Rückgriff auf die Gegenpartei einräumen.
- ²Vom Gesuchsteller kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden mit der Androhung, dass sonst die Amtshandlung unterbleibe.

Art. 243

- Vorbehalt des ordentlichen Prozesses
- Gegenüber den Verfügungen im summarischen Verfahren bleibt der ordentliche Rechtsstreit vorbehalten. Doch bleiben sie bis zur Erledigung des nachfolgenden Prozesses in Kraft.

Art. 244¹

- Besondere Bestimmungen nach SchKG: Verfahren
- ¹Die in Art. 77, 80 bis 84, 85, 107 Abs. 2, 181, 182 und 278 SchKG vorgesehenen Begehren, sowie die Konkursbegehren sind schriftlich einzureichen.
- ²Die Parteien sind beförderlich zur Verhandlung vorzuladen.
- ³Dem Kläger ist das Erscheinen freigestellt. Der Beklagte ist vorzuladen unter der Androhung, dass im Falle seines Ausbleibens auf Grundlage der Akten entschieden werde. Schriftliche Eingaben des Beklagten sind zulässig. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des BG über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 245

- Insolvenz-erklärung
- Die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit nach Art. 191 SchKG kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist zu unterzeichnen.

Art. 246

- Weiterzug
- Wo nach SchKG ein Weiterzug des Entscheides zulässig ist, beträgt die Frist fünf Tage; sie wird von der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides an gerechnet. Vorbehalten bleiben für den Weiterzug die im SchKG festgesetzten Fristen.

Art. 247²

- Befehlsverfahren
Arten, Voraussetzungen und
Zuständigkeit
- ¹Im Befehlsverfahren können erlassen werden:
1. Amtsbefehle zur schnellen Handhabung klaren Rechtes bei nicht streitigen oder sofort feststellbaren tatsächlichen Verhältnissen;
 2. Amtsbefehle zur Erhaltung des tatsächlichen Zustandes gegen versuchte oder drohende unerlaubte Selbsthilfe oder gegen sonstige eigenmächtige Eingriffe und Störungen, insbesondere zum Schutze des Besitzes und zur Wiedererlangung verlorenen Besitzes (Art. 927 ff. ZGB);

¹ Neue Fassung (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

3. vorsorgliche Verfügungen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes oder zu vorläufigen Anordnungen, die vor Anhebung oder während eines Rechtsstreites notwendig sind, um einer Partei die Möglichkeit der Rechtsverfolgung zu sichern oder sie vor einem, insbesondere durch Veränderung des bestehenden Zustandes, drohenden und nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil zu bewahren;
4. vorsorgliche Verfügungen über die Hinterlegung der Entbindungskosten und Unterhaltsbeiträge bei ausserehelicher Vaterschaft gemäss Art. 281 ff. ZGB.

²Ausgeschlossen sind Amtsbefehle und vorsorgliche Verfügungen zur Zwangsvollstreckung oder Sicherstellung von Forderungen, die dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) unterliegen.

³Zuständig für den Erlass von Amtsbefehlen ist der Bezirksgerichtspräsident, für den Erlass von vorsorglichen Verfügungen der Präsident des in der Sache zuständigen Gerichtes.

Art. 248¹

¹Die Amtsbefehle und vorsorglichen Verfügungen können in einem Befehl zum Tun oder Unterlassen, in Anordnung unparteiischer Verwahrung, in der Auferlegung von Sicherstellung, in der Vornahme der anbefohlenen Massnahmen oder Handlungen und in ähnlichen Zwangsmassnahmen bestehen. Inhalt

²In den Amtsbefehl und in die vorsorgliche Verfügung ist die Strafandrohung von Art. 292 StGB aufzunehmen. Bei Nichtbefolgung ist der Fehlbare wegen Ungehorsams an den Strafrichter zu überweisen.

Art. 249²

¹Bei vorsorglichen Verfügungen vor Anhebung des Rechtsstreites ist dem Gesuchsteller eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage anzusetzen mit der Androhung, dass sonst die Verfügung dahinfalle. Klagefrist und
Sicherheitsleistung

²Vorsorgliche Verfügungen können von einer durch den Gerichtspräsidenten zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn dem Gesuchsgegner durch sie Schaden entstehen kann. Für die Leistung der Sicherheit ist eine kurze Frist anzusetzen.

Art. 250³

¹Der durch vorsorgliche Verfügungen entstandene Schaden ist von der anbegehrenden Partei zu ersetzen, wenn der Anspruch, für den sie bewilligt wurde, nicht zu Schadenersatz

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

Recht besteht oder nicht fällig war. Zuständig für die Beurteilung der Schadenersatzklage ist der ordentliche Richter.

²Eine bestellte Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht erhoben wird. Bei Ungewissheit kann der Gerichtspräsident Frist zur Klage ansetzen.

Art. 251¹

Rechtskraft ¹Amtsbefehle und vorsorgliche Verfügungen erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert fünf Tagen nach ihrer Zustellung die Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten erklärt wird. Die Berufung hemmt den Vollzug nicht, wenn nicht die Berufungsinstanz anders verfügt.

²Durch die vorsorgliche Verfügung wird dem gerichtlichen Entscheide im ordentlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Sie kann vom Gerichtspräsidenten oder vom Gericht aus wichtigen Gründen abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 252²

Vollstreckung Amtsbefehle und vorsorgliche Verfügungen werden wie Urteile vollstreckt.

Art. 253³

Vorbehalt anderer Bestimmungen Die besonderen Vorschriften anderer Gesetze über den Erlass von Amtsbefehlen und vorsorglichen Verfügungen bleiben vorbehalten.

Art. 254

Sicherstellung gefährdeter Beweise: Voraussetzungen Wenn Gefahr besteht, dass bei längerem Zuwarten ein Beweismittel verloren geht oder die Beweisführung wesentlich erschwert würde, oder wenn zur Beibringung eines Beweises eine gesetzliche Frist besteht, so kann eine Partei die vorsorgliche Beweisabnahme verlangen, wie die Einvernahme von Zeugen, Vornahme eines Augenscheines oder einer Expertise.

Art. 255

Verfahren ¹Das Begehren ist schriftlich und mit Begründung dem Präsidenten des zuständigen Bezirksgerichtes einzureichen. Die Umstände, welche die Sicherung des Beweises notwendig machen, sind glaubhaft zu machen. Für Expertisen sind Sachverständige vorzuschlagen.

²Wenn es nach den Umständen tunlich ist, ist der Gegenpartei Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973.

³Den Parteien ist wenn möglich Gelegenheit zu geben, an der Beweisabnahme teilzunehmen. Dagegen sind alle Verhandlungen über Erheblichkeit und Beweiskraft der Beweismittel auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo diese im Prozesse geltend gemacht werden. Dem Gerichte steht es alsdann frei, die nochmalige Abnahme oder die Ergänzung des Beweises anzuordnen.

Art. 256

Der Gerichtsschreiber ist zur Beweisabnahme beizuziehen. Er hat darüber ein Protokoll aufzunehmen. Protokoll

Art. 257

¹Die Anordnung einer vorsorglichen Beweisabnahme erwächst sofort in Rechtskraft. Rechtskraft

²Gegen eine ablehnende Verfügung ist der Weiterzug an den Präsidenten des Kantonsgerichtes zulässig.

14. Die öffentliche Aufforderung zur Geltendmachung privater Rechtsansprüche

Art. 258 - 261¹

15. Das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen

Art. 262

Die nichtstreitigen Rechtssachen, für die das Gericht zuständig ist, werden durch schriftliche Eingabe an den Gerichtspräsidenten anhängig gemacht. An Stelle der schriftlichen Eingabe kann eine vom Präsidenten zu protokollierende Erklärung treten, die vom Gesuchsteller zu unterzeichnen ist. Die Eingabe hat das Begehren und eine kurze Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind anzugeben und soweit möglich beizulegen. Einleitung

Art. 263

¹Das Gericht macht die erforderlichen Erhebungen. Es kann deren Vornahme einem Mitgliede oder einer Kommission übertragen, insbesondere die Einvernahme der Beteiligten und allfälliger Zeugen und die Beschaffung der notwendigen Unterlagen. Tatbestandsfeststellung

²Die Vorschriften über das summarische Verfahren sind sinngemäss anwendbar.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

16. Die Rechtsmittel

A. Die Berufung¹

Art. 264²

Zulässigkeit

¹Die Berufung an das Kantonsgericht ist zulässig:

1. gegen Urteile der Bezirksgerichte (Art. 119 Abs. 1);
2. gegen Bescheide der Bezirksgerichte über Prozessvoraussetzungen und prozesshindernde Einreden (Art. 119 Abs. 2).

²Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Urteils.

³Die irrtümliche oder unrichtige Benennung eines Rechtsmittels ist unerheblich, wenn das Begehren deutlich erkennbar ist.

Art. 265

Berufungs-
gründe

¹Mit der Berufung können alle Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens und Erkenntnisses gerügt werden.

²Wenn die Berufung möglich ist, sind andere Rechtsmittel nicht zulässig.

Art. 266³

Überprüfungs-
befugnis

¹Vor der Berufungsinstanz wird der Rechtsstreit innerhalb der Grenzen der Berufungsanträge von neuem verhandelt und entschieden. Der Beurteilung unterliegen auch jene Beschlüsse, die im erstinstanzlichen Verfahren ergangen sind, gegen die aber ein besonderes Rechtsmittel nicht gegeben war.

Ausschluss von
Noven

²Neue tatsächliche Behauptungen und neue Beweismittel sind unter Vorbehalt von Art. 218 dieses Gesetzes nicht zulässig.

Art. 267⁴

Verfahren

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das zweitinstanzliche Verfahren nach den Vorschriften für das Verfahren vor erster Instanz.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GOG vom 25. April 1999.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Aufgehoben (Abs. 2) durch GOG vom 25. April 1999.

Art. 268¹

¹Die Berufung ist innert zehn Tagen nach Zustellung des Dispositivs (Art. 121 Abs. 2) bei der Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichtes schriftlich anzumelden. Mit dem unbenutzten Ablauf dieser Frist ist das Berufungsrecht verwirkt und es erwächst das erstinstanzliche Erkenntnis in Rechtskraft. Vorbehalten bleibt die Anschlussberufung im Falle der Berufung der Gegenpartei.

Berufungs-
anmeldung und
Berufungsschrift

²Innert 20 Tagen nach Zustellung der vollständigen Ausfertigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses (Art. 121 Abs. 3) hat der Berufungskläger die Berufungsschrift im Doppel bei der Kantonsgerichtskanzlei einzureichen. Mit dem unbenützten Ablauf dieser Frist verliert die Berufungsanmeldung ihre Wirkung und es erwächst das erstinstanzliche Erkenntnis in Rechtskraft.

³In der Berufungsschrift ist anzugeben, inwieweit das Erkenntnis angefochten wird, welche Abänderungen beantragt und welche Mängel des Verfahrens und Erkenntnisses gerügt werden. Entspricht die Berufungsschrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Berufungskläger eine kurze Frist zur Verbesserung angesetzt mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgen auf die Berufung nicht eingetreten werde.

Art. 269²

¹Der Kantonsgerichtspräsident prüft von Amtes wegen die Frage, ob die Berufung gültig sei und weist diese zurück, wenn sie offensichtlich ungültig ist, insbesondere wenn die Frist für die Berufungsanmeldung oder für die Einreichung der Berufungsschrift oder deren Verbesserung nicht eingehalten wurde oder wenn die verbesserte Berufungsschrift nicht den Anforderungen von Art. 268 Abs. 3 dieses Gesetzes entspricht. Mit der Zurückweisung entscheidet der Präsident auch über die Tragung der bisher erlaufenen Kosten des Berufungsverfahrens einschliesslich der Ausfertigungskosten für das vollständige erstinstanzliche Erkenntnis.

Vorprüfung durch
den
Präsidenten

²Im Falle der Zurückweisung kann die betroffene Partei innert sieben Tagen nach Zustellung der Präsidialverfügung den Entscheid des Gerichtes anrufen, während ein zulassender Entscheid durch die Gegenpartei bei der Berufungsverhandlung vorfrageweise angefochten werden kann. Die unangefochtene Zurückweisung hat den Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Erkenntnisses zur Folge.

Art. 270³

¹Vom Eingang der Berufungsanmeldung ist der Gegenpartei sofort Kenntnis zu geben.

Kenntnisgabe

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 29. April 2001.

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2007.

²Ebenso ist der Gegenpartei ein Doppel der Berufungsschrift mit der Angabe über die gesetzliche Frist für die Berufungsantwort und die Anschlussberufung zuzustellen.

³Von der Vorinstanz werden die Akten eingeholt.

Art. 271¹

Berufungs-
antwort und An-
schlussberufung

¹Der Berufungsbeklagte kann innert 20 Tagen nach Zustellung der Berufungsschrift eine Berufungsantwort im Doppel einreichen. Die Unterlassung dieser schriftlichen Stellungnahme hat für ihn keinen Rechtsnachteil zur Folge.

²Innert der gleichen Frist kann der Berufungsbeklagte die Anschlussberufung erklären und seinerseits selbständige Anträge stellen, wie wenn er ebenfalls die Berufung eingereicht hätte. Für die Anschlussberufungsschrift und deren Verbesserung gilt Art. 268 Abs. 3 sinngemäss.

³Berufungsantwort und Anschlussberufungsschrift sind der Gegenpartei zuzustellen.

⁴Wird die Berufung zurückgezogen, so fällt auch die Anschlussberufung dahin.

Art. 272²

Verhandlung

Die Verhandlungen sind in der Regel mündlich. Erscheint der Berufungskläger ohne hinreichenden Grund nicht zur Verhandlung, so gilt die Berufung als zurückgezogen. Bleibt der Berufungsbeklagte aus, so ist der Berufungskläger zum einseitigen Vortrag zuzulassen. Das Gericht hat jedoch die den Akten zu entnehmenden Vorbringen der ausgebliebenen Partei und die gesetzlichen Bestimmungen von Amtes wegen zu berücksichtigen.

Art. 273³

Erkenntnis

¹Auf die Beratung und Entscheidung finden die Vorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens entsprechende Anwendung.

²Im Falle der Abweisung einer berufsweise geltend gemachten Vorfrage durch die Berufungsinstanz weist diese die Streitsache zur materiellen Behandlung an die Vorinstanz zurück.

Art. 274

Ohne mündliche
Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn die Berufung sich nur auf die Kostenfrage oder auf Ordnungsbussen bezieht.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2001.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 275¹

¹Die Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten ist überall dort zulässig, wo sie nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Kantonsgerichts-
präsident:
Allgemeine Re-
gel

²Die Berufung ist innert fünf Tagen nach Zustellung des Dispositivs bei der Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichtes schriftlich anzumelden. Mit dem unbenutzten Ablauf dieser Frist ist das Berufungsrecht verwirkt, und es erwächst das erstinstanzliche Erkenntnis in Rechtskraft.

³Die Zustellung der vollständigen Ausfertigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses löst die Berufungsfrist aus.

⁴Auf das Verfahren finden im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen über die Berufung und das summarische Verfahren entsprechende Anwendung mit folgenden Abweichungen:

1. die Berufung ist immer schriftlich zu begründen;
2. für die Berufungsfristen sind die besonderen Bestimmungen massgebend: fehlt eine solche, so beträgt die Berufungsfrist fünf Tage;
3. auf eine mündliche Verhandlung können die Parteien dort, wo eine solche vorgesehen ist, verzichten. Nichterscheinen einer Partei hat für diese unter Vorbehalt von Ziff. 4 keinen Rechtsnachteil zur Folge;
4. der Kantonsgerichtspräsident kann das persönliche Erscheinen der Partei verlangen; es stehen ihm dafür die gesetzlichen Zwangsmittel zur Verfügung.

Art. 276

¹Die Berufung ist schriftlich und im Doppel einzureichen. Für die Berufungsfrist gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Nach SchKG

²Der Richter bestimmt die Frist für die Vernehmlassung.

³Im übrigen ist das erstinstanzliche Verfahren auch in der zweiten Instanz sinngemäss anzuwenden.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2001.

B. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation)

Art. 277 – Art. 282¹

C. Die Revision

Art. 283

Begriff Mit der Revision kann die Abänderung eines rechtskräftigen Urteils durch neue Beurteilung der Streitsache bei demjenigen Gerichte nachgesucht werden, welches dasselbe erlassen hat.

Art. 284²

Voraussetzungen ¹Die Revision kann verlangt werden:

1. wenn eine Partei neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringen kann, die ihr früher nicht zu Gebote standen oder die sie nicht kannte;
2. wenn festgestellt ist, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Geschworenen auf den Entscheid eingewirkt wurde. Diese Feststellung hat durch ein Strafurteil zu erfolgen, es sei denn, dass die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangel an Beweis nicht möglich ist.

²Auf ein Revisionsgesuch wird nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war.

Art. 285³

Form und Frist Das Revisionsgesuch ist innert 30 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich und im Doppel einzureichen. Ein Revisionsgesuch nach Art. 284 Ziff. 1 ist aber spätestens innert zehn Jahren seit Eröffnung des Entscheides zu erheben. Es muss die Revisionsgründe und die Beweismittel bezeichnen und ist der Gegenpartei unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.

Art. 286

Vorläufige Verfügung Der Gerichtspräsident kann den Vollzug des früheren Urteils für die Dauer des Revisionsverfahrens einstellen, soweit es noch nicht vollzogen ist.

¹ Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

² Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

³ Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 287

Über die Zulässigkeit der Revision findet eine mündliche Parteiverhandlung statt. Gegen das die Revision zulassende oder ablehnende Erkenntnis ist ein Rechtsmittel nur soweit zulässig, als ein solches auch gegen das angefochtene Erkenntnis zulässig wäre.

Verhandlung und
Weiterzug

Art. 288

¹Wird die Revision bewilligt, so tritt das Gericht auf die neue Beurteilung der Streit-
sache ein, hebt den früheren Entscheid auf und fällt ein neues Erkenntnis. Das Ver-
fahren richtet sich nach den für die betreffende Instanz geltenden Bestimmungen.

Neue Beurteilung

²Gegen den Entscheid in der Sache selbst sind die gleichen Rechtsmittel gegeben,
die gegenüber dem ersten Erkenntnis zu Gebote standen.

D. Die Reinigung (Purgation)

Art. 289

Das Rechtsmittel der Reinigung gegen ein Säumnisurteil ist zulässig, wenn der Ge-
suchsteller glaubwürdig dartut, dass er durch ein erhebliches und unverschuldetes
Hindernis abgehalten wurde, zur Verhandlung zu erscheinen.

Zulässigkeit

Art. 290

¹Das Reinigungsgesuch muss innert der Reinigungsfrist beim Präsidenten des Ge-
richtes, welches das Säumnisurteil erlassen hat, schriftlich und mit Begründung an-
gebracht werden. Gleichzeitig hat der Gesuchsteller sämtliche Kosten, die ihm
durch das Urteil auferlegt wurden, sicherzustellen. Er kann aus wichtigen Gründen
von der Sicherstellung befreit werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über
die unentgeltliche Rechtspflege.

Frist und Form

²Ein Doppel der Eingabe ist der Gegenpartei zuzustellen.

Art. 291¹

¹Die Parteien sind zur Verhandlung über das Reinigungsgesuch vorzuladen. Das
Gericht entscheidet zuerst über die Vorfrage, ob das Reinigungsgesuch begründet
ist.

Verhandlung und
Weiterzug

²Ist es begründet, so hebt das Gericht das Säumnisurteil auf und tritt entweder so-
fort in die Behandlung der Hauptsache ein oder erlässt unverzüglich die Vorladung
zur Hauptverhandlung.

³Die Abweisung des Reinigungsgesuches ist berufungsfähig, wenn der Entscheid in
der Sache selbst ebenfalls der Berufung unterliegt.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 292

Folgen des
Ausbleibens

Erscheint am Gerichtstag der Gesuchsteller nicht, so wird das Säumnisurteil rechtskräftig; erscheint die andere Partei nicht, so wird auf das Gesuch trotzdem eingetreten.

E. Die Erläuterung (Interpretation)

Art. 293 – Art. 295¹

F. Die Beschwerde

Art. 296

Voraus-
setzungen

¹Die Beschwerde ist als ausserordentliches Rechtsmittel zulässig:

1. wenn ein Gericht oder eine Gerichtsperson eine ihnen nach Gesetz obliegende Amtshandlung nicht vornimmt oder deren Vornahme ungebührlich verzögert;
2. wenn ein Gericht oder eine Gerichtsperson die Amtsgewalt zur Vornahme einer ihnen nach dem Gesetz nicht zustehenden Amtshandlung missbraucht, die Amtsgewalt überschreitet oder willkürlich handelt;
3. wenn durch eine Verfügung ein Dritter (Zeuge, Urkundenbesitzer usw.) in seinen Rechten verletzt wird;
4. wenn durch den Vollzug ungerechtfertigter und nicht selbständig weiterziehbarer prozessleitender Verfügungen oder Beschlüsse dem Beschwerdeführer ein bedeutender und nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen könnte.

²Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn ein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist.

Art. 297²

Frist und Form

¹Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Erlasses oder seit Kenntnis des Beschwerdegrundes bei der Aufsichtsbehörde (Art. 20 Abs. 1 GOG) schriftlich einzureichen. Beschwerden wegen formeller Rechtsverweigerung und wegen Rechtsverzögerung sind jederzeit zulässig, solange der Beschwerdeführer daran ein rechtliches Interesse hat.

²Die Beschwerde ist der beschwerdebeklagten Behörde und soweit erforderlich auch der Gegenpartei unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.

¹ Aufgehoben durch GOG vom 25. April 1999.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GOG vom 25. April 1999.

Art. 298

¹Über die Beschwerde wird ohne mündliche Verhandlung auf Grund der Akten entschieden. Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist der angefochtene Entscheid aufzuheben oder die beschwerdebeklagte Behörde zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Entscheid

²Wird die Beschwerde begründet erklärt, so können den Fehlbaren bei grober Pflichtverletzung auch die Verfahrenskosten überbunden werden.

17. Das Verfahren vor den vertraglichen SchiedsgerichtenArt. 299¹

¹Die Parteien können den Entscheid über Rechte, die ihrer freien Verfügung unterstehen, Schiedsgerichten übertragen (Art. 6 KV). Vertragliche Schiedsgerichte

²Auf die vertraglichen Schiedsgerichte sind die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 anzuwenden.

³Die vertraglichen Schiedsgerichte beurteilen die ihnen gemäss Art. 5 des Konkordates überwiesenen Gegenstände.

Art. 300²

Das Kantonsgericht entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden, über Revisionsgesuche im Sinne des siebenten Abschnittes des Konkordates sowie über Beschwerden wegen Rechtsverzögerungen gemäss Art. 17 des Konkordates. Für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung, soweit das Konkordat nichts anderes vorschreibt. Zuständigkeit des Kantonsgerichtes

Art. 301³

Der Kantonsgerichtspräsident

- a) ernennt die Schiedsrichter, wenn diese nicht von den Parteien oder einer von ihnen beauftragten Stelle bezeichnet worden sind;
 - b) entscheidet über die Ablehnung und die Abberufung von Schiedsrichtern und sorgt für deren Ersetzung;
 - c) verlängert die Amtsdauer der Schiedsrichter;
 - d) nimmt den Schiedsspruch zur Hinterlegung entgegen und stellt ihn den Parteien zu;
 - e) bescheinigt die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches;
 - f) entscheidet, inwieweit die Prozesshandlungen, bei denen ein ersetzter Schiedsrichter mitgewirkt hat, weiter gelten;
- Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten

¹ Neu gefasst durch LdsgB vom 26. April 1981.

² Neu gefasst durch LdsgB vom 26. April 1981.

³ Neu gefasst durch LdsgB vom 26. April 1981.

- g) entscheidet über die aufschiebende Wirkung von Nichtigkeitsbeschwerden;
- h) ernennt den Obmann, wenn sich die Schiedsrichter nicht über dessen Wahl einigen und wenn die Schiedsabrede nicht eine andere Stelle für diese Wahl vorsieht;
- i) ordnet die notwendigen vorsorglichen Massnahmen an.

Art. 302¹

Zuständigkeit
des Bezirks-
gerichtspräsi-
denten

Der Bezirksgerichtspräsident, in dessen Gerichtskreis die Amtshandlung vorzunehmen ist, wirkt auf Gesuch eines Schiedsgerichtes bei der Durchführung von Beweismassnahmen mit.

Art. 303 – Art. 310²

18. Gerichtspolizei und Ordnungsstrafen

Art. 311³

Fälle

¹Die richterlichen Behörden haben mutwillige und nachlässige Prozessführung von Amtes wegen zu ahnden.

²Für die Anwälte gelten ausserdem die besondern Vorschriften der Anwalts-gesetzgebung.

Art. 312⁴

19. Der Vollzug

Art. 313⁵

Im Allgemeinen

¹Wenn eine Partei dem gegen sie ergangenen vollstreckbaren gerichtlichen Erkenntnisse keine Folge leistet, so kann die obsiegende Partei für den Vollzug die staatlichen Behörden in Anspruch nehmen.

²Lautet das Erkenntnis auf eine Geldleistung, so geschieht die Vollstreckung auf dem Wege der Schuldbetreibung.

³In den andern Fällen erfolgt der Vollzug durch die Standeskommission.

¹ Neu gefasst durch LdsgB vom 26. April 1981.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 26. April 1981.

³ Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 2 und 3) durch GOG vom 25. April 1999. Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁵ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2001.

Art. 314

Der Vollzug ausländischer Urteile wird verweigert, wenn der ausländische Staat kein Gegenrecht hält.

Ausländische Erkenntnisse

Art. 315

Kann die Erfüllung einer persönlichen Leistung oder die Herausgabe einer Sache nicht erzwungen werden, so hat der Berechtigte Anspruch auf Ersatz in Geld. Der Geldwert wird auf Begehren durch das erkennende Gericht ohne vorgängigen Vermittlungsvorstand festgestellt und kann auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Erfüllungersatz

Art. 316

Die Kosten des Vollzuges hat der Verurteilte der Gegenpartei zu ersetzen.

Kosten

20. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 317¹

Der Grosse Rat erlässt Verfahrensvorschriften, wenn durch Bundesrecht ein rasches und einfaches Verfahren vorgeschrieben wird.

Ergänzende Verfahrensvorschriften

Art. 318

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Anwendung

Art. 319 - 320²

¹ Ergänzt durch LdsgB vom 30. April 1972. Aufgehoben (Ziff. 2 und 3) durch Anwaltsgesetz vom 28. April 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.